

**Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)**  
**Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)**  
**Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)**

|   |   |
|---|---|
| <b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>           | <p><b>LDK   CDCA</b></p> <p>Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren<br/>Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture<br/>Conferenza dei direttori cantonali dell'agricoltura</p> |
| <b>Adresse / Indirizzo</b>                                    | Landwirtschaftsamt<br>Aabachstrasse 5<br>6301 Zug   |
| <b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b> | Roger Bisig, Sekretär<br>Zug, den 1. März 2019  |

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

### Gesamtbeurteilung

Leider entspricht die Vorlage AP22+ in nicht den Zielen und Ansprüchen wie sie die LDK im Januar 2018 in ihren "konzeptionellen Überlegungen zur AP22+" festgelegt und dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes, BR Johann Schneider-Ammann, mehrmals kommuniziert hat. Der Vorlage fehlt der rote Faden und sie eröffnet weder den Bauernfamilien noch der Landwirtschaft als Branche reelle Perspektiven.

Die LDK fordert entschiedene Anstrengungen zur Verbesserung der auf dem Landwirtschaftsbetrieb verbleibenden Wertschöpfung, so dass die Rentabilität der landwirtschaftlichen Tätigkeit, über das in der Macht des Einzelbetriebes Liegende, verbessert wird. Hierzu hat die LDK in ihrem Konzeptpapier Mittel und Wege aufgezeigt.

Im Weiteren soll der Werthaltung «Familienbetrieb» im agrarpolitischen Umfeld auch künftig eine hohe Beachtung geschenkt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen des bäuerlichen Bodenrechts sowie des Landwirtschaftlichen Pachtgesetz widersprechen dieser Grundhaltung.

Das Ziel der administrativen Vereinfachung wurde gänzlich verfehlt, ja das Gegenteil ist absehbar. Diese Feststellung trifft besonders auf den Bereich der Direktzahlungen zu. Es hätte nicht so weit kommen müssen, wäre die Vorlage in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, welche sie dann vollziehen müssen, erarbeitet worden. Die Kantone sind gerne bereit, an der nun folgenden und dringend nötigen Überarbeitung der Vorlage sowie der späteren Ausarbeitung der Verordnungen, entschieden mitzuarbeiten.

Die Beibehaltung des bisherigen Finanzrahmens und die momentane Ausklammerung der Aussenhandelsfragen vermerken wir positiv.

### Regulierungsfolgeabschätzung

Der erläuternde Bericht geht in Kapitel 5 auf die Folgen der neuen Regulierung ein. Diese Ausführungen können nicht ernst genommen werden. Sie sind unvollständig und oberflächlich. Dadurch erwecken sie den Eindruck, der Bund sei nicht wirklich an den vielfältigen Auswirkungen der Vorlage AP22+ interessiert, sondern es sei bei dieser Vorlage mehr darum gegangen, hängige Vorstösse und (Einzel-) Anliegen abzuhaken. Wir fordern den Bund auf, die Regulierungsfolgeabschätzung substanziell zu vertiefen und die Auswirkungen auf die Kantone zusammen mit diesen neu zu beurteilen.

### Koordination der Stellungnahme der LDK mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK)

A) Formales

a. Rahmenordnung - Koordination der Direktorenkonferenzen bei Bundesvorlagen

Rahmenordnung über die Arbeitsweise der KdK und der Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen vom 28. September 2012. Der Bund ist eingeladen, sich im Rahmen seiner Vorgaben zu Vernehmlassungsverfahren ebenfalls an die Rahmenordnung zu halten. Die Rahmenordnung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), den Direktorenkonferenzen und der Staatsschreiberkonferenz bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen. Für jedes, für die Kantone relevante Bundesvorhaben (in concreto die Vorlage AP22+) wird die Federführung einer Konferenz zugewiesen (Ziff. 6.1 Abs. 1). Ist eine Direktorenkonferenz als federführende Konferenz gemäss Ziff. 6.1 bestimmt, so verzichten die übrigen Konferenzen auf eigene Stellungnahmen (Ziff. 5.3. Abs. 4). Die federführende Konferenz führt bei den mitinteressierten Konferenzen ein Mitberichtsverfahren durch und berücksichtigt die Mitberichte bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme (Ziff. 7.1). Fachkonferenzen sind Konferenzen kantonaler Fachdirektorenkonferenzen. Diese können grundsätzlich keine Stellungnahmen gegenüber dem Bund oder der Öffentlichkeit abgeben. Die zuständige Konferenz verpflichtet ihre Fachkonferenzen zur Einhaltung dieser Bestimmung (Ziff. 8.1).

Die Vorlage AP22+ betrifft die Kantone. Der Bund hat diese zur Stellungnahme eingeladen. Weiter wurden die LDK und die BPUK sowie deren Fachkonferenzen KVV und KBNL zur Stellungnahme eingeladen. Für dieses Geschäft wurde der LDK die Federführung zugewiesen. Im Sinne der Rahmenordnung geben die genannten Direktorenkonferenzen nur eine Stellungnahme ab, während sich KVV und KBNL an Ziff. 8.1 der Rahmenordnung halten und keine eigene Stellungnahmen abgeben.

b. Abstimmung der Haltungen LDK und BPUK

Gemeinsame und unterschiedliche Haltungen sind im folgenden Abschnitt ausgewiesen. Anschliessend wird nicht mehr darauf eingegangen.

c. Vorbehalt definitiver Beschluss der Haltung der BPUK

Die BPUK entscheidet erst an ihrer Plenarversammlung vom 15. März 2019 abschliessend über ihre Haltung zur Vorlage AP22+. Die im nachfolgenden Abschnitt B dargestellte Haltung beruht auf den Vorbereitungsarbeiten von KVV und KBNL. Die Darstellung ist als provisorisch zu betrachten. Sollten sich aufgrund der Beschlüsse der BPUK vom 15.03.2019 Änderungen ergeben, wird die LDK den Bund entsprechend informieren.

B) Materielles

a. Vorbemerkung

Umwelt-, Gewässer-, Natur und Heimat-, Tierschutzschutz, Heilmittel- und Raumplanungsgesetzgesetz, um nur eine Auswahl zu nennen, setzen aus Umweltsicht einen Rahmen innerhalb dessen die wirtschaftliche Tätigkeit legal ist, auch die landwirtschaftliche Tätigkeit. Diese Gesetze setzen Ziele und legen Gebote sowie Verbote fest. Verstösse sind per Strafanzeige zu ahnden. Verwaltungsmassnahmen (analog Bussenkatalog im Strassenverkehr) sind nicht vorgesehen. Das Landwirtschaftsgesetz ist ein Gesetz zur Förderung der Landwirtschaft. Es bietet dazu u.a. eine Auswahl von Anreizen (z.B. die Direktzahlungen), die von den Landwirtschaftsbetrieben oder bezeichneten Organisationen / Institutionen in Anspruch genommen werden können. Die in der Regel finanziellen Anreize sind mit Auflagen und Bedingungen verknüpft, die zu erfüllen sind. Bei unvollständiger Erfüllung sind die finanziellen Anreize zu kürzen oder zu streichen. Für den Bereich der Direktzahlungen besteht dazu ein ausführlicher Katalog. Die an die finanziellen Anreize geknüpften Bedingungen und Auflagen bezwecken die Bevorzugung einer bestimmten Art Landwirtschaft oder eine bestimmte Art der landwirtschaftlichen Praxis innerhalb des von den

oben genannten Gesetzen gesteckten legalen Rahmens.

Die Welt der Schutzgesetzgebungen und jene des LWG sind somit verschieden. Weil sie dennoch komplementär sind, macht es keinen Sinn, die Schutzgesetzgebungen ins LWG zu integrieren. Die Schutzgesetzgebungen müssten dann nämlich aufgehoben werden. bei der Auseinandersetzung mit der Vorlage AP22+ ist also auch immer zu bedenken, in welchem Gesetz welche Vorgabe, welches Verbot oder welcher Anreiz zu verankern ist.

Aus Sicht der Kantone ist auch die Frage der kantonalen Hoheit von Bedeutung. Bei den genannten Schutzgesetzgebungen liegt die Zuständigkeit bei den Kantonen. Sie können den Rahmen des jeweiligen Bundesgesetzes auf ihrem Gebiet in Aktion umsetzen. Die Kantone bestimmen selbständig Ziele, Ausmass und Agenda der Umsetzung und haben diese zu finanzieren. Für die Landwirtschaftsgesetzgebung liegt die Zuständigkeit beim Bund und er finanziert die entsprechenden Massnahmen. Die Zuständigkeit der Kantone ist weitgehend auf den Vollzug bestimmter Teile der Landwirtschaftsgesetzgebung beschränkt. Mit der Verlagerung von kantonalen Aufgaben aus dem Bereich der Schutzgesetzgebung in das LWG, treten die Kantone Gestaltungsspielraum und einen Teil ihrer Autonomie ab. Es kommt also zu einer Zentralisierung. Diese ist nicht aufgabenorientiert, sondern branchenorientiert. Es würde sich damit eine Situation einstellen, vergleichbar der Raumplanung. Innerhalb der Bauzone sind die Kantone frei, ausserhalb der Bauzone macht das Bundesrecht jedoch Vorgaben bis auf Stufe Baubewilligung. Aus Sicht der LDK ist ein Abtreten von kantonalen Kompetenzen und handlungsspielräumen an den Bund nicht wünschenswert. Die sich daraus ergebenden starren Bundeslösungen sind zu wenig geeignet, regionale Probleme und Herausforderungen sinnvoll zu lösen. Beispiele aus dem Hochwasserschutz oder die Arbeiten zum sog. Planungsansatz im Rahmen der Vorlage RPG2 veranschaulichen das.

b. Umfang der Auseinandersetzung der BPUK mit der Vorlage AP22+

Die BPUK hat sich mit der AP22+ nur insoweit befasst, als diese die Themen Umwelt, Gewässerschutz sowie Natur und Landschaft betrifft also zur Hauptsache mit dem 3. Titel (Direktzahlungen). Andere Bestimmungen werden nur kommentiert, wenn die BPUK darin einen Bezug zu ihren Themen zu erkennen glaubt.

c. Gemeinsame Positionen

- Generell: Der Vorlage AP22+ fehlt der rote Faden und damit eine klare Ausrichtung. Sie erinnert an ein Sammelsurium unterschiedlichster Anliegen, die nicht aufeinander abgestimmt sind. Zahlreiche Vorschläge sind nur vage skizziert und nicht zu Ende gedacht. Eine Abschätzung der Wirkungen ist schwierig. Der Interpretationsspielraum ist gross, weshalb sich viele Kommentare auf die spätere Präzisierung auf Verordnungsstufe beziehen. Damit wird die Diskussion um die Gesetzesvorlage zusätzlich erschwert. Ein Mehrwert dieser Gesetzesvorlage ist kaum zu erkennen.
- Generell: Die Kantone sind nicht in die Erarbeitung der Vorlage AP22+ einbezogen worden. Die Vorlage entstand innerhalb der Bundesverwaltung in einem kleinen Kreis und in einem top down Ansatz. Dieses Vorgehen ist unverzeihlich zumal die Kantone wesentliche Teile des Agrarrechts vollziehen und im Feld zusammen z.B. mit den Vorgaben aus den unter A) genannten Schutzgesetzgebungen zu einem stimmigen und verständlichen Ganzen machen müssen. Der Bundesrat wird aufgefordert, die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage bzw. die Ausarbeitung der Botschaft unter enger Mitwirkung der Kantone vorzunehmen.
- Generell: Die in Kapitel 5 des erläuternden Berichts vorgenommene Regulierungsfolgenabschätzung ist nicht nur bezogen auf die Kantone völlig ungenügend und zurückzuweisen.
- Generell: Die administrative Vereinfachung, ein zentrales Anliegen der Kantone, gerade auch im Bereich der Direktzahlungen, wurde ins Gegenteil ver-

kehrt. Soweit ersichtlich, wird der Vollzug dieses Teils des Agrarrechts erheblich verkompliziert, aufwändiger und undurchsichtiger. Aus Sicht der Kantone besteht hier massiver Nachbesserungsbedarf.

- Generell: Das Thema Foodwaste ist in der Vorlage nur marginal behandelt. Aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Empfindlichkeiten und von Art 104a Bst. e BV sollte das Thema ausführlicher behandelt werden. Der Problematik Foodwaste ist allerdings nicht mit Gesetzesartikeln allein beizukommen.
- Generell: Forschung, Bildung, Beratung und Kommunikation sind Schlüsselemente der nächsten Agrarreform. Zum einen müssen sie Erkenntnisgewinne schneller in die Praxis transportieren, zum zweiten die Komplexität des landwirtschaftlichen Beitragssystems in Verbindung mit den Umweltvorgaben rasch und nachhaltig in der landwirtschaftlichen Praxis und der Verwaltung verbreiten und drittens setzt die Erfüllung verschiedener Umweltziele sowie die Anpassung an den Klimawandel Verhaltensänderungen Produzenten, Handel und Konsumenten voraus, was nur mittels Beratung und Kommunikation zu erreichen ist.
- Ausgangslage: Im Umweltbereich gelten die Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Diese sind nur teilweise erfüllt. Die Anstrengungen sind zu verstärken, so dass in absehbarer Zeit alle UZL erfüllt sind. Die mit der AP 14-17 eingeführte Beitragsmechanik sieht für einen solchen Fall vor, die Beitragshöhe, also den finanziellen Anreiz, der konkreten Beiträge anzupassen. Sodann sind die einzelnen Beiträge auf ihre Eignung als substanziellen Beitrag zur Zielerreichung zu überprüfen bzw. anzupassen. Hinweise dazu kann beispielsweise das Projekt Evaluation der Biodiversitätsbeiträge (1. Erhebungszyklus ALL-EMA) geben. Diese Anpassungsarbeiten betreffen die Verordnungsstufe.
- Instrumentarium: Die Vorlage enthält dennoch einige gute Ansätze, die leider nur vage skizziert sind. Es kann darum nicht ausgeschlossen werden, dass sich die aktuell positive Einschätzung dieser Ansätze in einer späteren Phase ins Gegenteil verkehren wird. Ein solcher möglicherweise positiver Ansatz sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS). Die Meinungen von LDK und BPUK zu deren genauen Ausgestaltung gehen allerdings auseinander. Einigkeit besteht jedoch in der Forderung, dass die Anforderungen seitens des Bundes an eine RLS möglichst einfach gehalten werden müssen. Den Kantonen ist es freizustellen, welche Themen sie aus dem Katalog von Art. 76a Abs. 1 E-LWG mit einer RLS abdecken wollen. Stellt ein Kanton fest, dass in einem Gebiet eine bisher mit einem Projekt nach Art. 62a GSchG angegangenes Problem besteht, so kann er es in eine RLS einbeziehen. Der Entscheid liegt beim Kanton. Als Grundlage für die Erarbeitung einer RLS bezieht der Kanton bestehende Grundlagen und Untersuchung mit ein, beispielsweise aus dem Bereich der Raumplanung. Die Finanzierung der sich auf eine RLS abstützenden Massnahmen bzw. Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft i.S.v. Art. 76a E-LWG muss zu mindestens 90% vom Bund getragen werden. Eine Kofinanzierung durch den Bund von nur 70% verbunden mit einer Restfinanzierung durch die Kantone, lehnen diese ab.
- Instrumentarium: Ebenfalls positiv beurteilt wird das Instrument der Produktionssystembeiträge (PSB), die ausgebaut und mit mehr finanziellen Mitteln ausgestattet werden sollen. Dieser Beitragstyp eignet sich für den Landwirtschaftsbetrieb, um in einem Umweltbereich besondere Leistungen zu erbringen und dies bei einer agronomisch trotzdem korrekten Bewirtschaftungsweise. Dieser Beitragstyp kann auch als Verbreitungspfad für aufgrund neuer Erkenntnisse angepasster Bewirtschaftungsweisen dienen (z.B. PSM freie Bewirtschaftung einer bestimmten Kultur oder Grünlandbasierte Fütterung). Neben einer klaren Zielsetzung für den einzelnen PSB, sind die Konzeptionierung der dazugehörigen, objektiv kontrollierbaren Auflagen und Bedingungen für den Erfolg entscheidend. Dies wird auf Verordnungsebene zu bewerkstelligen sein.
- Instrumentarium: Im Bereich der Biodiversitätsbeiträge sollen die Beiträge für Q I und Q II, Vernetzung und Landschaftsqualität beibehalten werden; für die zwei letzteren weiterhin auf der Basis eines konzeptionellen Projektes (beispielsweise einer RLS). Die heutige Beitragsvielfalt für Hochstamm-

Feldobstbäume ist abzuschaffen und durch einen Einheitsbeitrag zu ersetzen.

- Instrumentarium: Entgegen der Auffassung des Bundesrates, befürworten LDK und BPUK die Prüfung von Lenkungsabgaben auf Pflanzenschutzmittel (PSM) mit der Einführung der AP22+. Eine Lenkungsabgabe beispielsweise auf Ebene der Wirkstoffe (Wirkstoffgruppen) erscheint uns als wesentlich effektiveres und kostengünstigeres Steuerungsmittel als Programme mit Teilverböten. Eine Lenkungsabgabe würde zudem den gesamten Verbrauch von PSM betreffen, nicht nur jenen in der Landwirtschaft. Zudem liesse sich eine solche Abgabe besser mit den im Aktionsplan Pflanzenschutz vorgesehenen Massnahmen vereinbaren, als (Teil-) Verböte.

#### d. Unterschiedliche Positionen

- Generell: Die LDK lehnt es ab, die gesamte Schutzgesetzgebung zur Voraussetzung oder zum Bestandteil des ÖLN zu machen. Damit geben die Kantone ihre Zuständigkeit und ihren handlungsspielraum auf diesen Gebieten im Bereich der Landwirtschaft auf. Gleichzeitig wird zweierlei Recht geschaffen, indem Landwirte welche Direktzahlungen beziehen, bei Verstössen mit Kürzungen derselben rechnen müssen, was für die Vollzugsbehörde bequem ist, während Verstösse gegen diese Schutzgesetzgebungen von anderen Personen, Organisationen, Unternehmungen weiterhin beim Richter anzuzeigen sind. Die Forderung nach Einbezug der Schutzgesetzgebungen in den ÖLN ist somit eine reine Opportunitätsforderung derjenigen Verwaltungsstellen, die sich nicht durchsetzen können.
- Generell: Unter dem Begriff einer standortangepassten Landwirtschaft versteht die BPUK das Konzept der critical loads. Die LDK versteht diesen Begriff unter agronomischen Gesichtspunkten, was nicht das gleiche ist.
- Ausgangslage: Aus Sicht LDK sind die UZL ein aus dem geltenden Recht abgeleitetes Zielsystem. Dieses ist statisch und bezieht sich auf die Zeit ihrer Entstehung. Die UZL unterliegen keinem Veränderungs-, Weiterentwicklungs- oder sonstigem Prozess. Das LWG stellt lediglich Anreizinstrumente zur Verfügung, welche die Erreichung der UZL innerhalb des vorgesehenen Zeithorizonts befördern sollen. Entspricht die Wirkung nicht dem Plan, so sind die Anreize zu verstärken oder anders zu setzen. Dabei muss man sich bewusst sein, dass die Erreichung der UZL nicht allein von der Anreizwirkung der Direktzahlungen abhängt. Verböte oder planwirtschaftliche Ansätze (z.B. Beschränkung des Nutztierbestandes auf das betriebseigene Futter) lehnt die LDK ab.
- Ausgangslage: Absenkpfade: Die LDK lehnt es ab, im LWG Absenkpfade festzuschreiben.
- Ausgangslage: Die LDK weist die Behauptung zurück, das Nährstoffniveau der Schweiz und die Tierbestände seien viel zu hoch. Die Behauptung besteht jedoch nicht zuletzt, weil sie kaum überprüft werden kann. Auf der einzelbetrieblichen Ebene muss eine Nährstoffbilanz gerechnet werden. Weist sie Überschüsse auf, werden die Direktzahlungen gekürzt. Um diesen Ausgleich zu bewerkstelligen, muss Hofdünger zu- oder weggeführt werden. Dies wird mit dem Tool HOFUFLU überwacht. Dieses einleuchtende und mit relativ wenig Aufwand zu administrierende System hält sowohl die Umwelt wie auch die unternehmerische Freiheit hoch. In der Tat hat dieses System auch Mängel (darum die Behauptung). So werden Mineralstoffdünger sowie Futtermittel Zu- und Verkäufe kaum erfasst. Und eine Kontrollrechnung für die ganze Schweiz fehlt. Mit den heutigen Möglichkeiten der Digitalisierung sollten diese Mängel zu beheben sein und behoben werden.
- Instrumentarium: Sowohl die Eintretenskriterien (mit Ausnahme der Ausbildungsanforderung) wie auch der Umfang des ÖLN sind nach Auffassung der LDK unverändert beizubehalten. Die LDK lehnt es ab, die Schutzgesetzgebungen in den ÖLN einzubauen (siehe oben).
- Instrumentarium: Einbezug REB in ÖLN.

- Instrumentarium: In den Augen der LDK sind einzelbetriebliche Biodiversitätskonzepte anzulehnen. Die Förderung der Biodiversität macht nur in einem regionalen Massstab Sinn. Auch ist der Kontrollaufwand viel zu gross.
- Instrumentarium: Die LDK lehnt Lenkungsabgaben auf Mineralstoffdünger, Futtermittel und Hofdüngerabnahmeverträgen ab. Es besteht kein Bedarf. Das Ziel muss die Düngerversorgung prioritär mit Hofdünger sein. Dazu dienen HODUFLU und die Aufhebung des oBB (Art. 24 GSchV).
- Instrumentarium: Das Programm GMF hat sich bewährt. Die Einschränkung des zulässigen Futters nur auf betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter ist ein direkt von der Trinkwasserinitiative abgeschriebenes Rezept, welches die LDK ablehnt. Das Programm GMF bevorzugt zwar die graslandbasierte Fütterung, lässt aber Raum und die Tiere auch leistungsgerecht und damit tierschutzkonform zu füttern.
- Instrumentarium: Das Thema Biodiversität ist im NHG geregelt und dem BAFU zugeordnet. Forschungsbedürfnisse im Bereich Biodiversität sind deshalb in diesem Gesetz festzuschreiben und/oder von der BAFU-eigenen Forschungsanstalt zu erbringen. Übrigens ermächtigt Art. 14a NHG den Bund bereits solche Forschungen zu unterstützen.
- Instrumentarium: Die LDK lehnt die Ausdehnung der Pflicht, NHG-Objekte von nationaler Bedeutung ordnungsgemäss zu bewirtschaften, auch auf regionale Objekte ab. Liegen die nationalen Objekte bzw. Inventare in der Zuständigkeit des Bundes, sind regionale Objekte eine rein kantonale Zuständigkeit. Der Kanton legt sie fest, ergreift die zur Sicherung notwendigen Massnahmen, sorgt für die gehörige Bewirtschaftung und zahlt gegebenenfalls Entschädigungen oder Beiträge (Art. 24f i.V.m. 24h NHG). Weshalb sollte der Kanton diesen Handlungsspielraum und diese Zuständigkeit aufgeben und an den Bund abtreten? Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen einfach ihre Aufgaben machen.
- Instrumentarium: Ausschluss von Flächen, welche zu einem NHG-Objekt gehören, jedoch ohne Vertrag bewirtschaftet werden von den Direktzahlungen. Die LDK lehnt dieses Ansinnen ab. Sie beurteilt es ganz klar als Unfähigkeit der kant. Fachteile Natur und Landschaft ihren Auftrag umzusetzen (z.B. Art. 18b NHG).
- Instrumentarium: Regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS): Den Kantonen ist es freizustellen, welche Themen sie aus dem Katalog von Art. 76a Abs. 1 E-LWG mit einer RLS abdecken wollen. Die LDK lehnt die RLS als Mittel zur Implementierung einer regionale differenzierten Tragfähigkeit der Ökosysteme ab. Das ist nicht vollzugstauglich und verstösst gegen die Rechtsgleichheit. Die Idee, die standortangepasste Landwirtschaft sei ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg und der Bund trage dem Rechnung indem der ÖLN anhand der Tragbarkeit der Ökosysteme konkretisiert und rationalisiert werde, weshalb es letztlich keine Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft brauche, die RLS jedoch sehr wohl, lehnt die LDK ab. Regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) und Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft bedingen einander. Das eine gibt es nicht ohne das andere. Die RLS ist auch nicht das Gefäss, wo sich der Naturschutz austoben kann.
- Instrumentarium: Die Forderung, in der GSchV den maximalen Tierbesatz von 3 auf 2 DGVE herabzusetzen und die Anzahl Nutztiere pro Betrieb und Hektare einzuschränken, lehnt die LDK kategorisch ab. Diese Forderung stammt direkt aus der TWI. Nach 25 Jahren einzelbetrieblicher Milchkontingentierung kann zudem aus Erfahrung gesagt werden, dass solche planwirtschaftliche Instrumente zum Scheitern verurteilt sind.
- Die LDK lehnt alle übrigen Vorschläge und Anträge der KBNL ab, soweit sie überhaupt von der BPUK unterstützt werden.

## **Generelle Bemerkungen zur Vorlage AP22+**

### **Stabilität des Zahlungsrahmens**

Der für den Zeitraum 2022-2025 beantragte Zahlungsrahmen wird ausdrücklich begrüßt. Die Beiträge zugunsten der Landwirtschaft bleiben somit stabil. Aufgrund der tendenziell steigenden Anforderungen an die Landwirtschaftsbetriebe ist die Stabilität des Zahlungsrahmens unbedingt auch langfristig beizubehalten.

### **AP22+ ohne Anpassungen beim Grenzschutz**

Der Verzicht in der AP22+ auf Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen wird ausdrücklich begrüßt.

### **Förderung von Forschung und Beratung**

Die auf Landwirtschaftsrecht basierende landwirtschaftliche Officialberatung ist das zentrale Instrument der Agrarpolitik zur Unterstützung des betrieblichen Wandels und der betrieblichen sowie persönlichen Weiterentwicklung. Die vorgesehenen Neuerungen und Änderungen sind explizit zu begrüßen.

Zentrale Grundlagen für das Beratungswissen stammen von der landwirtschaftlichen Forschung des Bundes. Diese soll jedoch noch konsequenter auf die Bedürfnisse und ein gesamtheitliches Zusammenspiel des LIWIS ausgerichtet werden. Erfolgsfaktor eines gut funktionierenden LIWIS ist ein intensiver Austausch und Kooperation der LIWIS-Akteure. Wir erwarten dahingehend von Agroscope einen agilen Forschungsressourcen-Einsatz zu Gunsten anstehender Herausforderungen der LIWIS-Akteure. Damit verbunden sehen wir eine systematische Neuausrichtung der strategischen und operativen Begleitgremien von Agroscope als bedeutend. Wir weisen an dieser Stelle auf das gemeinsam von BLW und LDK vorangetriebene Projekt des LIWIS-Symposiums hin. Dieses will durch die wettbewerbliche Vergabe von Fördergeldern für Projekte, welche die rasche Implementierung von neuem Wissen in die landwirtschaftliche Praxis zum Ziel haben, anregen. Eine jährliche Plattformveranstaltung soll den beteiligten Projekten und Institutionen / Organisationen Sichtbarkeit und zusätzlichen Anreiz geben. Mit einem Mehrjahresausblick auf anstehende Herausforderungen wollen BLW und LDK den Projekten Richtung und Orientierung geben. Aktuelle wird die Frage der Finanzierung diskutiert.

Die AP22+ sollte im Zeichen von Bildung, Beratung und Forschung stehen. Sie schaffen eine Geisteshaltung, die Verbesserungen der landwirtschaftlichen Praxis setzt, die Umweltziele in den Alltag übernimmt und die Offenheit für das Ergreifen sich bietender Chancen auf den Absatzmärkten ermöglicht. Damit legen sie den Boden für die Erreichung vieler Ziele der Agrarpolitik, für Innovationen oder auch die Nutzung neuer Technologien.



### **Prüfung von Instrumenten zur Förderung der Preisstabilität (Risikomanagement)**

Die Kantone unterstützen eine fundierte Prüfung des Bundes von Instrumenten im Bereich des Risikomanagements. In Anbetracht des steigenden Ertragsrisikos für die Landwirtschaft (Auswirkungen des Klimawandels) und dem höheren Risiko von Preisschwankungen werden präventive Massnahmen zur Risikominderung und Risikoabsicherung begrüsst.

### **Förderung der unternehmerischen Freiheiten**

Für die Kantone wie auch für die Landwirtschaft selbst ist die Förderung der unternehmerischen Freiheiten der Betriebe zentral. Mit den Vorschlägen zur AP22+ wird aber leider eher das Gegenteil erreicht und die Betriebe werden mit Mehrkosten (Kauf, Finanzierung, Pachtzinse, Programme) konfrontiert. Die Flexibilisierung der beitragsberechtigten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in der Direktzahlungsverordnung wäre eine Möglichkeit um die unternehmerische Freiheit der Betriebe zu fördern (neue Betriebsformen / Kooperativen).

### **Lenkungsabgaben**

Die abschliessende Haltung des Bundes betreffend Lenkungsabgaben (Nicht-Weiterverfolgung) wird nicht geteilt. Die Kantone fordern den Bund auf, die Möglichkeiten von Lenkungsabgaben weiterzuverfolgen und detailliert abzuklären. Bei den Lenkungsabgaben handelt es sich nach Einschätzung der Kantone um ein administrativ einfach handhabbares und effektives Instrument. Lenkungsabgaben könnten sich beispielsweise bei der Erreichung der Ziele in Zusammenhang mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (Risikoreduktion) als geeignetes Instrument erweisen.

### **Stärkung der Wertschöpfung und Vermarktung**

Die Förderung der Wertschöpfung und Vermarktung muss stärker ausgebaut werden. Diesbezüglich sind in der Vorlage keine konkreten Vorschläge zu finden. Die Kantone fordern den Bund auf, zusätzliche Instrumente und Mittel als Hilfestellung für den Ausbau der Marktanteile von Landwirtschaftsprodukten aus Schweizer Agrarrohstoffen zu schaffen bzw. bereit zu stellen. Dazu gehören auch ein griffiges Kartellrecht und Deklarationspflichten im Lebensmittelrecht.

Die neue Plattform für Agrarexport (Art. 12 LWG) zur Unterstützung exportwilliger Lebensmittelproduzenten wird begrüsst. Sie kommt zwar spät. Aber der Ausbau der Marktanteile in einem zunehmend schwierigen Umfeld und die Steigerung ist neben Bildung, Beratung, Forschung das zweite zentrale Element einer AP22+. Aus Sicht der LDK geniessen darum alle Massnahmen, die dem Ausbau der Marktanteile und der Erhöhung des Anteils der Produzent am Konsumentenfranken dienen können, höchste Priorität. Die freie Marktwirtschaft bietet hierfür vielfältige Anknüpfungspunkte.

### **Administrative Vereinfachung**

Die Vorlage bringt massiven administrativen Mehraufwand ohne Glaubwürdigkeitsgewinn bzw. ohne Mehrwert. Speziell für den Vollzug der Direktzahlungen ist in der Summe keine administrative Vereinfachung für die Kantone erkennbar, die Direktzahlungen bleiben äusserst komplex. Selbst Fachleute, welche sich täglich mit der Thematik beschäftigen, verlieren manchmal den Überblick, was für Anforderungen einzuhalten sind und wie welche Artikel umgesetzt werden müssen. Noch schwieriger ist dies für die praktizierenden Landwirte. Entsprechend hoch ist das Risiko, gegen Vorgaben zu verstossen, da die Reglementierungen viel zu umfangreich sind. Die seit Jahren propagierten administrativen Vereinfachungen werden mit der in der Vernehmlassung präsentierten Version der AP 22+ bei weitem verfehlt. Im Gegenteil: Die Einführung neuer, teils schwer erklärbarer Instrumente verkompliziert das System weiter. Der administrative Aufwand nimmt wie im Kapitel 5 erläutert sowohl auf Stufe Kantone, als auch auf Stufe der einzelnen Bewirtschaftenden zu. Die Vorlage ist daher u.a. im Sinne der administrativen Vereinfachung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen gründlich zu überarbeiten.

### **Weiteres**

Die Vorlage zielt grossenteils darauf ab, auf bevorstehende Initiativen und auf eingereichte Postulate zu antworten. Dieses reaktive statt proaktive Vorgehen zeugt von wenig Vertrauen in das aktuelle System und die bereits erreichten Fortschritte. Anstelle dieser defensiven Haltung sollte insbesondere die Kommunikation gegenüber den Konsumenten intensiviert und optimiert werden. Die Leistungen der Landwirtschaft sollen transparent kommuniziert werden. Damit hätten Initianten wohl grössere Probleme, mit fadenscheinigen Argumenten die nötige Anzahl Unterschriften zusammenzutragen.

### **Bereich Produktion und Absatz**

Im Zuge der verschiedenen Agrarreformetappen seit Beginn der 1990er Jahre wurden die Marktstützung kontinuierlich abgebaut und die Direktzahlungen im Gegenzug stetig erhöht. Entsprechend haben sich auch die Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft entwickelt; jener für Produktion und Absatz soll nach dem bundesrätlichen Vorschlag in der Zeitspanne 2022-2025 noch knapp 19 Prozent desjenigen für Direktzahlungen betragen. Der Umbau der Agrarstützung hat viele positive Veränderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft bewirkt. Die Produktionsfunktion der Landwirtschaft steht jedoch unter zunehmendem ökonomischem und ökologischem Druck. Die verhältnismässig geringe Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die im Quervergleich bescheidenen Einkommen in der Landwirtschaft sowie die zu einem Übermass an Marktmacht tendierenden Marktstrukturen bleiben keineswegs gelöste Herausforderungen. Deshalb unterstützen wir die agrarpolitische Stossrichtung, die Wettbewerbsfähigkeit und das Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft zu stärken. Zusätzlich aber und umso nachdrücklicher gilt es die Qualitätsstrategie durchzusetzen, Anstrengungen zur Verbesserung der Wertschöpfung der Schweizer Agrarprodukte und insbesondere auf den Betrieben der Urproduktion dezidiert zu unterstützen sowie die Erschliessung zusätzlicher Absatzpotenziale auch im Ausland voranzutreiben. Solche Anstrengungen sind im bundesrätlichen Vorschlag nicht enthalten. Er gibt der Branche somit keine Perspektive.

Dem Risikomanagement kommt in den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft künftig mehr Bedeutung zu. Sollten sich private Lösungsansätze als ungenügend erweisen, müssten allenfalls ergänzende staatliche Massnahmen geprüft werden.

Ablehnend stehen wir grundsätzlich der Abschaffung jener Massnahmen gegenüber, die im Fragebogen zur Diskussion gestellt werden.

### **Weinwirtschaft - Ursprungsbezeichnungen**

Das System der AOC / VDP - Kennzeichnungen hat sich grundsätzlich gut bewährt, ist im Markt eingeführt und bei den Konsumenten akzeptiert. Auch berücksichtigt es die Eigenheiten der Schweizer Weinwirtschaft.

Dennoch scheint ein Wechsel auf das System der AOP / IGP angebracht. Die Schweiz würde damit auch beim Wein mit der europäischen Gesetzgebung gleichziehen. Das vereinfacht die gegenseitige Anerkennung und Durchsetzung dieser Herkunftsbezeichnungen und eröffnet Exportchancen. Das System der Klassierung der Schweizer Weine muss überarbeitet werden. Eine klarere Segmentierung in AOP- bzw. IGP-Weine eröffnet durchaus Chancen. Allerdings gilt es IGP-Weine nicht als zweitklassig hinzustellen.

Die Schwierigkeiten, weshalb der Einführung des AOP / IGP - Systems nicht vorbehaltlos zugestimmt werden kann, sind zum einen in der zu kurzen Übergangsfrist von nur 2 anstatt beispielsweise 5 Jahren und in der unterschiedlichen Struktur der Keltereiwirtschaft in der Deutsch- resp. Westschweiz zu finden. Hat die Deutschschweiz schon vor Jahrzehnten auf effiziente, grosse, überregionale Keltereibetriebe gesetzt, bleib es in der Westschweiz bei kleinräumigen Keltereibetrieben meist im Anbaugebiet selbst. Für die Einführung eines AOP / IGP -Systems erweist sich das nun als Vorteil.

Vor der definitiven Einführung des AOP / IGP - Systems ist deshalb eine Lösung zu finden, so dass auch die Weinproduktionen der Deutschschweiz mehrheitlich eine AOP-Kennzeichnung erlangen können.

## **Bereich Direktzahlungen**

### Neustrukturierung des Beitragssystems

Aus den im erläuternden Bericht erwähnten Evaluationen der AP14-17 lässt sich kein akuter Handlungsbedarf für eine Anpassung des Direktzahlungssystems im Umfang des Vorschlages ableiten. Der Evaluierungszeitraum war zu kurz, um die volle Wirkung der AP 14-17 ausreichend abzubilden. Das gilt insbesondere für die Bereiche Biodiversität und Umwelt. Zudem wird ein massiver Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen ohne dass sich die Wirkungsweise der eingesetzten Mittel massgeblich verändern dürfte. Schliesslich spricht auch die postulierte Vermeidung von Umverteilungen von Mitteln zwischen den Zonen nicht wirklich für den vorgesehenen Umbau des Beitragssystems. Die Beurteilung / Abschätzung der Umverteilungswirkung ist aufgrund der nur vagen Beschreibung der vorgeschlagenen Änderungen, der Eintretenskriterien und der neuen Direktzahlungsarten nicht möglich. Gleiches gilt für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Kantone. Die dort gemachten Ausführungen (Kapitel 5.2) müssen als unseriös zurückgewiesen werden.

Ein grosser Teil der Landwirte ist mit der praktischen Umsetzung der AP 14-17 immer noch stark gefordert und Neuerungen gegenüber sehr skeptisch eingestellt resp. lehnen diese ab. Die Änderungen, welche der Bundesrat mit der AP22+vorschlägt, sind mehr als eine sanfte Fortsetzung oder Weiterentwicklung der bisherigen AP 14-17. Massive Korrekturen der Rahmenbedingungen infolge Anpassung der Direktzahlungen in derart kurzen Zeitabständen machen eine mittel- bis langfristige Planung für einen Landwirtschaftsbetrieb schwierig und stellen nebst der Entwicklungen auf den Agrarmärkten ein erhebliches, zusätzliches unternehmerisches Risiko dar.

Nachvollziehbar ist, dass auf gewisse gesellschaftliche/politische Rahmenbedingungen eine Antwort gesucht werden soll. Ob mit dem vorliegenden Paket auch die entsprechenden Lösungen gefunden wurden, muss stark bezweifelt werden. Insbesondere einen pauschalen Betriebsbeitrag lehnen wir als politisch nicht vertretbar und gesellschaftlich nicht zu rechtfertigen ab. Ein pauschaler Betriebsbeitrag kann allenfalls im Berggebiet eine Möglichkeit darstellen, wo die Offenhaltung und Pflege der Landschaft in den Augen der Kantone einen hohen Stellenwert hat und aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft nicht per se gegeben ist. Die soziale Absicherung der Bäuerin als Begründung für einen pauschalen Betriebsbeitrag heranzuziehen, erscheint uns genau so wenig stichhaltig. In der übrigen Wirtschaft gibt es dafür auch keine Beiträge der öffentlichen Hand, sondern es gilt die Eigenverantwortung. Die soziale Absicherung der ohne Lohn abzurechnenden Bäuerin ist dennoch ein ernsthaftes und dringendes Problem. Eine Lösung über die Direktzahlungen erscheint uns aber nicht vollzugstauglich.

Unbestritten bestehen Ziellücken in gewissen Bereichen der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Diese sollen mit punktuellen Anpassungen des aktuellen Systems erreicht werden und nicht mit der Einführung neuer Massnahmen, welche das System weiter verkomplizieren und den Grossteil der Beteiligten überfordern. Zwar enthalten die Vorschläge auch einige prüfenswerte Elemente. Insgesamt sind sie jedoch nicht ausgereift, gehören teilweise auf die Verordnungsstufe oder schiessen über das eigentliche Ziel hinaus. Die zwei wichtigsten Anforderungen an Massnahmen sind ihre Wirksamkeit und ihre Glaubwürdigkeit. Fehlt letztere, nützt auch erstere nichts. Ist eine Massnahme glaubwürdig kontrollierbar, ist sie auch administrativ mit vertretbarem Aufwand umsetzbar.

Die punktuellen Anpassungen können vorwiegend auf der Verordnungsebene umgesetzt werden. Dazu kann die Streichung aus Umweltsicht wenig wirksamer Beitragstypen ebenso gehören wie der Ausbau der Palette von Produktionssystembeiträgen, die aber ein klares Umweltziel haben und pro Betrieb oder

pro Kultur nicht aber pro Parzelle gewählt werden können sollen. Wir unterstützen deshalb den Ausbau der Produktionssystembeiträge und auch deren Finanzierung via die Umlagerung von finanziellen Mitteln zu Lasten der Versorgungssicherheitsbeiträge.

Aus diesen Gründen sind sämtliche übrige Änderungen unter dem 3. Titel des LWG vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen abzulehnen. In der Weiterentwicklung der Direktzahlungen ist ein Marschhalt angezeigt, zwecks fundierter Evaluation des geltenden Massnahmenkonzepts und einer gemeinsamen Weiterentwicklung der Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch Bund und Kantone.

#### Administrative Vereinfachung

Obschon es einige Vorschläge mit dem Potenzial zur administrativen Vereinfachung gibt, namentlich sind dies die Vorschläge zu Vereinfachungen bei Eintretens- und Begrenzungskriterien (DZ pro SAK, Mindesttierbesatz, Einkommens- und Vermögenslimiten etc.), so gehen die Vorschläge zur Anpassung des ÖLN, die Biodiversitätskonzepte auf Betriebsebene und die Vorstellungen zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft, wozu vorgängig eine regionale landwirtschaftliche Strategie erarbeitet werden muss, in eine ganz andere Richtung. Sie führen zu einem exponentiellen Wachstum des Aufwands für die Administration und Kontrolle dieser Beiträge. Zudem lösen sie bei den Kantonen und beim Bund Investitionskosten in nicht quantifizierter Höhe aus. Die Kantone und der Bund müssen ihre IT-Systeme anpassen. Die vorgeschlagenen Änderungen der Eintretens- und Begrenzungslimiten sind aus IT-Sicht Kleinigkeiten, die automatisch überprüft werden und folglich keinen Aufwand verursachen.

Einmal mehr wurde bei der instrumentellen Konzeption auf eine Regulierungsfolgeabschätzung verzichtet, die diesen Namen verdient. Das Projekt mit dem Schlagwort der ‚administrative Vereinfachung‘ angepriesen, erscheint den Kantonen, welche mit der Umsetzung betraut sind, daher falsch. Insgesamt hat vor diesem Hintergrund der Schutz der Investitionen der Kantone – in Prozesse, Systeme und die Kommunikation – welche für den Vollzug der AP14-17 getätigt wurden Vorrang. Wir haben in der Vergangenheit Bereitschaft bewiesen, in notwendige, politisch gewünschte und in der Sache zielführende instrumentelle Anpassungen inhaltlich mitzutragen und vollzugstechnisch umzusetzen. Vorliegend ist für uns kein derartiger Mehrwert der vorgeschlagenen Reform des Instrumentariums zu erkennen.

Die LDK hat in einem Bericht die Grundanforderungen für das Beitragswesen und einzelne Beiträge aus administrativer Sicht zusammengetragen. Bei der weiteren Ausarbeitung der AP22+ sind diese Empfehlungen zwingend zu berücksichtigen.

Bedauerlich ist, dass die AP22+ keine neuen Impulse für den Bereich der Kontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben vorschlägt. Mit dem Verordnungspaket 2019 wurden zwar die Fokuskontrollpunkte eingeführt. Das kann höchstens als erster kleiner Zwischenschritt gewertet werden. Anforderungen an Beiträge, Aufzeichnungspflichten und Kontrollpunkte sind dringend an die Möglichkeiten der Digitalisierung anzupassen. Zudem ist bei den Kontrollpunkten zu unterscheiden, ob deren Überprüfung aufgrund objektiver Fakten oder einer Selbstdeklaration erfolgt. Das muss schliesslich Auswirkungen auf die Kürzungsrichtlinie bzw. von Anhang 8 DZV haben.

Auch für die Landwirtschaftsbetriebe stellt die AP22+ keine administrativen Vereinfachungen in Aussicht. Der Ausbau der Beiträge, deren Ausdifferenzierung, die teilweise Voraussetzung von Konzepten auf Ebene Betrieb oder Region, erschweren es den Überblick zu behalten und lassen die Aufzeichnungspflicht ins Masslose steigen. Der Landwirt wird praktisch genötigt sein, jeden seiner Schritte und jede Handlung zu dokumentieren. Das dürfte in etwa das

Gegenteil von unternehmerischer Freiheit sein.

### Antwort auf die Trinkwasserinitiative

Die Trinkwasserinitiative will nicht nur sauberes Trinkwasser mittels eines Verbots aller Pflanzenschutzmittel, sondern auch eine Beschränkung der Tierbestände auf die betriebseigene Futterbasis als Begrenzungsmaßnahme vor allem gegen Ammoniakemissionen. Die Initiative richtet sich einzig gegen die Landwirtschaft. Alle übrigen Anwendungsgebiete und Quellen werden ausgeblendet. Eine Antwort auf diese Initiative tut not. Zu einem wesentlichen Teil geben diese der Aktionsplan Pflanzenschutz und die Strategie Antibiotikaresistenzen. Für den Bereich Landwirtschaft genügt dieser. Zudem befürwortet die LDK eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufladung des ÖLN mit sämtlichen landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen der Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist rechtlich sowie gesetzes- und vollzugstechnisch gänzlich untauglich. Der ÖLN ist eine Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen. Diese sind eine Abgeltung für Leistungen. Die Einhaltung der Gesetze ist keine Leistung. Also sind mit dem ÖLN über das Gesetzesniveau hinaus gehende Anforderungen zu stellen, die zudem gesellschaftlich erwünscht sind. Mit seinem Vorschlag krempelt der Bundesrat die in der Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Natur- und Heimatschutzgesetzgebung vorgesehenen Zuständigkeiten und Rechtswege um. Die Landwirtschaft wird einem Sonderrecht unterworfen, deren Zuständigkeit von den Kantonen zum Bund verlagert wird und gerichtliche Bussen via Strafanzeige werden durch administrative Beitragskürzungen ersetzt. Das ist absolut inakzeptabel. Die Direktzahlungen sind als Anreizsystem und nicht als Vollzugsinstrument konzipiert.

Die Antwort auf die Trinkwasserinitiative muss aus folgenden Elementen bestehen und auch den nicht-landwirtschaftlichen Anwendungsbereich umfassen:

- Den Massnahmen gemäss Aktionsplan Pflanzenschutz;
- Einer restriktiveren Zulassungspraxis für Pflanzenschutzmittel;
- Einem Verbot der Pflanzenschutzmittel im nicht landwirtschaftlichen, insbesondere im privaten Bereich;
- Der Umsetzung längst fälliger Aufgaben in den Kantonen.

Im Landwirtschaftsgesetz, dessen Ziel die Förderung der Landwirtschaft ist, sollen die Produktionssystembeiträge wie geplant ausgebaut werden, was auf der Verordnungsstufe zu erfolgen hat. Förderbeiträge für Produktionssysteme mit dem Ziel eines reduzierten und gezielteren Einsatzes von Pflanzenschutzmittel und der Reduktion von Ammoniakemissionen haben da durchaus ihren Platz. Die Möglichkeiten der Strukturverbesserung sind in die Überlegungen einzubeziehen. Vielfach dürfte die Unterstützung einer Investition ein umweltschonenderes Verhalten längerfristiger absichern als eine jährlich wiederkehrende Zahlung.

In diesem Zusammenhang ist die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2019 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN oder in andere Verordnungen unverständlich. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben.

### Voraussetzungen (Art. 70a LWG)

Die Voraussetzungen zum Bezug von Direktzahlungen (Anforderungen/Auflagen) nehmen in der sachlichen Breite Dimensionen an, die alles sprengen. Ist es wirklich Aufgabe des Direktzahlungswesens alle Lücken und Defizite von anderen Vollzugsbereichen ausserhalb der Landwirtschaftsgesetzgebung zu eliminieren? Die Antwort ist nein. Zudem werden die Verbundaufgaben im Vollzug mit andern Domänen immer komplexer, was die Harmonisierung und die Prozessabläufe zwischen den unterschiedlichen Vollzugszuständigkeiten zunehmend zu einer "Herkulesaufgabe" anwachsen lässt und in der Konsequenz zwangsläufig zu Unsicherheiten führt. Ausserdem wird das Gesamtsystem so starr, was wiederum Änderungen und Anpassungen erschwert und mit unwägbareren Folgen verbindet. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind deshalb abzulehnen und zusätzlich sind die Eintretenskriterien (Art. 70a Abs. 1) zu vereinfachen.

Die Themen Gewässer-, Umwelt-, Tierschutz sowie Natur- und Heimatschutzgesetz sind zu streichen. Sie gelten ohnehin und bilden somit keine Voraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen bzw. für diese Themen gilt die bestehende Rechtsordnung.

Die Einrichtung und der Aufbau eines persönlichen Sozialversicherungsschutz für ohne Lohn mitarbeitende Ehepartner / eingetragene Partner liegt in der Verantwortung der Eheleute / eingetragenen Partner. Auf einem Landwirtschaftsbetrieb genauso wie in der übrigen Wirtschaft. Die Möglichkeiten einen solchen persönlichen Sozialversicherungsschutz einzurichten bestehen, sind seit Jahren bekannt und werden selbst von der Branche immer wieder beworben. Der Staat hat sich hier also nicht einzumischen. Die jährliche Überprüfung wäre ohnehin ein sehr schwieriges, und nicht automatisierbares Unterfangen, zumal der im erläuternden Bericht skizzierte Sozialversicherungsschutz weit über den vorgeschlagenen Gesetzestext (Art. 70a Abs. 1 Bst. i E-LWG) hinausgeht. Der Vorschlag ist abzulehnen. Allenfalls kann ein genügender Versicherungsschutz im Sinne des erläuternden Berichts, im Rahmen der Risikoprüfung bei der Vergabe von Investitionshilfen als zusätzliches Element beurteilt werden.

### Genügende landwirtschaftliche Ausbildung

Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz setzt sich schon lange für eine Verschärfung der Ausbildungsanforderung ein. Die soll durch die Streichung von Art. 4 Abs. 2 DZV erreicht werden (Attestausbildung, EFZ andere Berufe plus landwirtschaftliche Weiterbildung oder Praxisnachweis). Die Minimale Ausbildung muss mit einem EFZ des Berufsfeldes Landwirt erbracht werden. Der Vorschlag des Bundesrates, mindestens die Berufsprüfung zu verlangen, geht definitiv zu weit. Die Anforderung des Fachausweises oder der Teilnahme und des erfolgreichen Abschlusses der 3 Wirtschaftsmodule des Fachausweises würden das landwirtschaftliche EFZ vollständig entwerten, ja ihm jeglichen Wert entziehen. Wie soll man sich das vorstellen, einem jungen Menschen einen offiziellen Berufsbildungstitel auf eidgenössischer Ebene zu überreichen und ihm gleichzeitig zu sagen, dass er mit diesem Dokument von keiner Massnahme, die von der schweizerischen Agrarpolitik vorgesehen ist, profitieren kann?

Dass den Betriebsleitern selbst die Weiterbildung schon seit Jahren am Herzen liegt, zeigen die Zahlen der Abschlüsse von EFZ und Berufsprüfung. Im Berufsfeld Landwirtschaft lag der Anteil erfolgreicher Absolventen der Berufsprüfung 2016 - 2018 bei gut 30%. Ein im Quervergleich zu anderen Berufen sehr hoher Wert. In weiten Teilen v.a. des Berggebietes steht die flächendeckende Bewirtschaftung bzw. die Offenhaltung des Kulturlandes für die Kantone



im Vordergrund. Dort ist eine derart hohe Ausbildungsanforderung nicht gerechtfertigt.

Wir schlagen deshalb vor, die minimale Ausbildungsanforderung wie folgt zu strukturieren:

- EFZ Berufsfeld Landwirt (Art. 4 Abs. 1 DZV)
- Die äquivalente Erfüllung nach Art. 4 Abs. 2 DZV ist zu streichen;
- Die Ausnahmen von der Anforderung einer minimalen Ausbildung sind beizubehalten (Art. 4 Abs. 3 bis 6 DZV).

Dessen ungeachtet sind Arbeiten zur Überprüfung des EFZ Landwirt in die Wege zu leiten. Die Bestrebungen müssen dahin gehen, den Lehrplan anzupassen und Betriebsführungsthemen in der Grundausbildung mehr zu gewichten also aus der heute 3-jährigen eine 4-jährige Ausbildung zu machen.

#### Ökologischer Leistungsnachweis( ÖLN, Art. 70a Abs. 2 LWG bzw. E-LWG)

Wie oben ausgeführt, ist der ÖLN radikal zu entschlacken und auf von der Gesellschaft erwartete Mehrleistungen zu fokussieren. Es sind dies:

- Eine artgerechte Tierhaltung,
- Eine ausgeglichene Düngerbilanz,
- Einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen,
- Die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung der Objekte in Inventaren von nationalen Bedeutung nach dem NHG,
- Eine geregelte Fruchtfolge, einen geeigneten Bodenschutz und
- Eine gezielte Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmittel.

Wir lehnen alle Änderungen ab, seien es die die Umformulierungen der Bst. b und g oder die Ergänzungen (Bst. h und i). Insbesondere die Ergänzung nach Bst i ist aus Kantonssicht nicht vertretbar. Es handelt sich hierbei um kantonale Kompetenzen aus dem USG bzw. dem GSchG. Es ist nicht die Aufgabe der Direktzahlungen via das Landwirtschaftsgesetz auf Kantone, welche diese Aufgaben anderes oder möglicherweise nicht im Sinne der Bundesverwaltung wahrnehmen, Druck auszuüben, den letztlich die Bauernfamilien in Form von tieferen Beiträge oder Einkommenseinbussen erdulden müssen. Versäumnisse in den Bereichen USG und GSchG und mangelnde Durchsetzungskraft der zuständigen Stellen müssen auf kantonaler Ebene gelöst werden. Der Hauptanstoß für die Ergänzungen (Bst. h und i) kommt von den für diese Gesetzgebungen zuständigen Vollzugsstellen, die es als bequemer erachten, Landwirten bei Verstößen erst einmal die Direktzahlungen zu kürzen, anstatt die in diesen Gesetzen vorgesehenen Verfahren und Strafnormen anzuwenden. So wird für Landwirte ein eigener Rechtsvollzug ausserhalb der gesetzlichen Bestimmungen und der Justiz geschaffen, die zudem zu einer Doppelstrafung führt (Strafanzeige plus Kürzungen der Direktzahlungen). Dem ist entschieden entgegen zu treten. Die landwirtschaftlichen Vollzugsstellen sind bestrebt, Missstände zu beheben, können und wollen aber nicht alle Vollzugsprobleme anderer Gesetzgebungen beheben ohne dafür auch allein zuständig zu sein.

Wir lehnen die Aufhebung der bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge und die Integration dieser Techniken und Verfahren in den ÖLN, womit sie zu einer

Voraussetzung für die DZ würden, entschieden ab. Eine solche Regelung ist viel zu starr und trägt weder den Abläufen noch den Entwicklungen in der Natur genügend Rechnung. Beispielsweise kann nach einer Integration der Programme für den reduzierten Einsatz von PSM im Obst- und Weinbau nicht mehr angemessen auf das Auftreten neuer pflanzlicher oder tierischer Schädlinge und Krankheiten reagiert werden.

Der Mindesttierbesatz muss zwingend weiterhin eine Voraussetzung für den Erhalt der Versorgungssicherheitsbeiträge sein. Es wäre sogar richtig, ihn zu erhöhen. In der Tat garantiert der Mindesttierbesatz vor allem in der extensiven Nebenerwerbslandwirtschaft im Berggebiet die Pflege und den Erhalt der Wiesen und Weiden. Die Landschaftspflege steht in diesen Regionen im Vordergrund, weil sie auch Basis für den Tourismus ist und eine gewisse Prävention vor Naturgefahren bietet. Den Mindestbesatz aufzugeben fördert zudem den Run auf die Fläche, also die Vergrößerung der Betriebe jedoch ohne dass diese ihre Tierhaltung proportional zur Fläche vergrössern. Es kommt zu einer weiteren Extensivierung, welche die Offenhaltung vor allem der hoch gelegenen Weiden und weniger gut erschlossenen Wiesen ernsthaft gefährdet.

#### Ressourcenprogramme

Zwecks administrativer Vereinfachung (Entlastung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sowie des Vollzugs) ist ins Auge zu fassen, das Konzept der Ressourcenprogramme fundamental zu überdenken und die Entwicklung von ressourcenschonenden Techniken und Technologien im Titel Forschung und Beratung anzusiedeln. Die gegenwärtige projektbasierte Umsetzung im Rahmen des Direktzahlungsvollzugs ist wenig effektiv, im Vollzug kaum zu handhaben und steht in Konflikt mit der Förderung des Einsatzes von ressourcenschonenden Verfahren mit Direktzahlungen (PSB, REB). Eine konsistente Aufteilung zwischen Entwicklung von Massnahmen und deren Einführung im Vollzug kann erzielt werden, wenn die Forschungsanstalt des Bundes mit der Entwicklung von Massnahmen beauftragt wird, welche durchaus projektbezogen entwickelt werden könnten. Wissenschaftlich als bewährt und zielführend taxierte ressourcenschonende Massnahmen wären anschliessend in das Direktzahlungssystem zu integrieren, jedoch nicht via Aufnahme in die Luftreinhalteverordnung zu einem gesetzlichen Standard zu erheben. Ressourcenschonende Techniken, die mit Investitionen verbunden sind, sollten vermehrt auch über die Strukturverbesserung unterstützt werden.

#### Beiträge standortangepasste Landwirtschaft / Regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS)

In ihren "konzeptionellen Überlegungen zur AP22+" spricht sich die LDK zwar für eine gewisse Regionalisierung der Landwirtschaftspolitik bzw. für einen grösseren Handlungsspielraum der Kantone im Direktzahlungsbereich aus. Die Erfahrungen aus der Einführung, der Umsetzung und dem Vollzug der Vernetzungsprojekte, der Landschaftsqualitätsprojekte, von Projekten nach Art. 62 GSchG und von Initiativen zur Verbesserung der Wertschöpfung (z.B. Projekte zur Absatzförderung von Regionalprodukten), setzen dieser Idee enge Grenzen. Dazu kommt auch eine Kosten-Nutzen-Überlegung. Das über solche Projekte abgewickelte Beitragsvolumen steht in einem relativ schlechten Verhältnis zum Aufwand für den Aufbau, die Abwicklung und das Controlling dieser Beiträge. Beim Thema Regionalisierung dominiert darum letztlich der Gedanke der administrativen Vereinfachung die Diskussionen sowohl in der LDK wie auch in der KOLAS.

Aus Sicht Kantone geht es bei der Regionalisierung darum, den Kantonen ein einziges Gefäss zur Verfügung zu stellen, mit dem sie wahlweise Fragestel-

lungen der Vernetzung, der Landschaft, der Verhinderung von Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen in ober- oder unterirdische Gewässer (bisherige 62a-Projekte), des landwirtschaftlichen gemeinschaftlichen Tiefbaus oder der regionalen Absatzförderung in einem von ihnen bezeichneten Perimeter abhandeln können. Als minimaler Inhalt können die Themen Vernetzung und Landschaft festgelegt werden. Sind in einem Perimeter auch Probleme in Zusammenhang mit der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen in ober- oder unterirdische Gewässer vorhanden, soll auch der Umgang damit aufgezeigt werden müssen. Dass sich die Kantone dazu eine gewisse Strategie erarbeiten müssen, welche die vorhandenen Grundlagen einbezieht und bei den betroffenen Landwirten Rückhalt genießt, ist klar. Das Vorgehen ist ihnen hingegen nicht vorzuschreiben. Bezüglich Massnahmen hat sich bei den Vernetzungsprojekten und Landschaftsqualitätsprojekten gezeigt, dass letztlich die immer gleichen Massnahmen beitragswürdig sind. Gleiches gilt für die 62a-Projekte. Deshalb sollte der Bund einen Pool dieser Massnahmen pflegen, aus dem sich die Kantone bedienen können. Das würde auch die Komplexität und die Kosten für die Projekte und deren Handling bei Bund und Kantonen wesentlich senken und den Kantönligeist eindämmen, da auf Erprobtes zurückgegriffen werden kann. Für einen korrekten Vollzug ist es grundlegend, dass Ziele messbar und kontrollierbar sind. Falls diese Ziele nicht erreicht wurden, muss eingeschritten werden, was in der Regel über Sanktionen erfolgt.

Den Vorschlag des Bundesrates für Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft auf der Basis einer regionalen Landwirtschaftlichen Strategie lehnen wir in dieser Form ab. Man erhält den Eindruck, dass der Bund seine selbst herbeigeführte Komplexität nicht mehr meistern kann und nun mit einem Befreiungsschlag sich von dieser Verpflichtung entledigt und sie auf die Kantone abwälzt.

Zwei Elemente lehnen wir besonders entschieden ab. Es sind dies die Voraussetzung nach Art. 76a Abs. 1 Bst. c E-LWG und der Finanzierungsschlüssel (Art. 76a Abs. 3 E-LWG).

Weder die Ausführungen im erläuternden Bericht, noch die von BLW-Vertretern gemachten Ausführungen an diversen Informationsveranstaltungen weisen darauf hin, dass der Bund das Ausmass dieses Vorschlages erkannt hat oder kommunizieren will. Während die Landwirtschaftskreise davon ausgehen, dass es sich lediglich um eine Ablösung der 62a-Projekte durch eine andere gesetzliche Grundlage handelt, sieht die Umweltseite darin den Hebel um das Konzept der Critical Loads (Tragfähigkeit der Ökosysteme) umzusetzen und die Tierbestände endlich zu reduzieren, womit das Ammoniakproblem gelöst wäre. Über die wirtschaftlichen Konsequenzen der Durchsetzung dieses Konzeptes, schweigen sich sowohl der erläuternde Bericht, wie die Informationsanlässe des BLW aus. Das ist verantwortungslos. Ausserdem variieren die Angaben, ob eine RLS die Themen nach Art. 76a Abs. 1 E-LWG kumulativ oder wahlweise beinhalten muss. Für einige Vertreter des BLW ist klar, dass eine RLS alle Themen beinhalten muss. Andernfalls würde das BLW die Strategie nicht genehmigen bzw. sich an der Kofinanzierung der Massnahmen nicht beteiligen. Diese Unsicherheiten in der Konzeption der RLS und die fehlende Auseinandersetzung mit den Konsequenzen sind nicht tolerierbar und zwingen dazu, dieses Instrument vorderhand abzulehnen. Zudem ist ein solcher Eingriff des Bundes in die kantonale Hoheit nicht akzeptabel.

Der vorgeschlagene Kostenverteiler von 30% Kanton und 70% Bund ist für die Kantone für alle Massnahmen im Rahmen einer RLS nicht tragbar. Die Kantonsbudgets sind beschränkt und mit der Erarbeitung der RLS schon genug belastet. Sollte der Bund zu viele Vorgaben für eine RLS machen, so muss er sich erstens namhaft an der Erarbeitung beteiligen (mehr als was in der Strukturverbesserung vorgesehen ist (Art. 87a Abs. 1 Bst. I E-LWG)) und die Massnahmen zu 100% finanzieren.

### Neue Beiträge

Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität (Art. 73 Abs. 1 Bst. b E-LWG), sowie von Tiergesundheitsbeiträgen sind nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen.

## **Bereich Strukturverbesserung**

Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel Stärkung des ländlichen Raumes (Art. 87 Bst. e E-LWG) ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen.

Die Unterscheidung zwischen Zweck und Massnahmen erachten wir als sinnvoll. Der Katalog erscheint allerdings sehr breit, bis hin zur Erschliessung mit Breitbandinternet, einem Service public Auftrag der Swisscom. Unseres Erachtens sollte mindestens in der Botschaft eine Fokussierung oder Priorisierung der Massnahmen vorgenommen werden. Diese geht von einzelbetrieblichen Massnahmen über gemeinschaftliche Erschliessungsmassnahmen bis hin zu gemeinschaftlichen Massnahmen in Grund und Boden. Grundsätzlich sollte sich der Bund umso stärker mit à fonds perdu Beiträgen beteiligen, je länger und je mehr Betrieben eine Investition dient. Bei den einzelbetrieblichen Massnahmen sollen nicht nur Massnahmen zugunsten des Tierwohls finanziell bevorzugt werden, sondern auch solche zugunsten der Vermeidung von umweltschädlichen Emissionen. Dadurch kann, analog dem Tierwohl, ein längerfristiger Effekt erwartet werden auch ohne dass ein solches Verhalten via Direktzahlungen speziell gefördert würde.

In Ergänzung zu den Möglichkeiten der Waldgesetzgebung, muss das Thema der Naturgefahren in der Strukturverbesserung weiterhin einen prominenten Platz einnehmen. Naturgemäss ist es im Berggebiet von grösserer Bedeutung. Doch mit den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels dürfte das Thema der Naturgefahren auch im Talgebiet an Bedeutung gewinnen.

Der Vorschlag, die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) mit Mitteln der Strukturverbesserung zu unterstützen, löst gewisse Befürchtungen aus. Es muss klar sein, dass die Anforderungen an eine RLS einzig und allein in Art. 76a E-LWG geregelt sind. Zusätzliche, an die Gewährung eines Beitrages zur Erarbeitung einer RLS geknüpfte Bedingungen lehnen wir strikte ab. Demzufolge sollte der Beitrag pauschalisiert sein. Auch erscheint es sinnvoll, den Perimeter einer RLS nicht zwingen an der Kantonsgrenze enden zu lassen.

Die Ansätze für Investitionskredite und Beiträge sind seit der Einführung der Pauschalisierung (AP2002) unverändert. Aufgrund der Baukostenentwicklung ist eine Überprüfung und Anpassung der Ansätze für alle Zonen dringend. Die Vorstellung, tiefe Ansätze würden zu günstigeren Bauten führen, hat sich als Illusion erwiesen. Eine Teilschuld daran haben nicht zuletzt die Raumplanung und der Landschaftsschutz mit ihren übertriebenen Gestaltungsaufgaben.

Sollte das Regelwerk zur Belastungsgrenze im Sinne der Vernehmlassungsvorlage geändert werden, so muss sich der Bund neu zwingend je hälftig an den Kosten der Eintreibung ausstehender Kredite und am Kreditverlust beteiligen. Art. 111 LWG ist entsprechend anzupassen.

Die Vorlage enthält keine Vorschläge zur administrativen Vereinfachung der Abwicklung von Strukturverbesserungsmassnahmen. Trotz Einführung von e-Mapis ist das Potenzial dafür nach wie vor beträchtlich. Es liegt insbesondere in der radikalen Vereinfachung des Meldeflusses von den Kantonen zum Bund und der Fokussierung des BLW auf die Begutachtung nur noch wirklich grosser Projekte. In den letzten 60 Jahren haben die Kantone bewiesen, dass sie die Mittel für Investitionskredite verantwortungsvoll einsetzen. Was die Beiträge im landwirtschaftlichen Tiefbau angeht, reichen die positiven Erfahrungen noch weiter zurück.

**Bereich Pflanzenschutz**

Wir begrüßen die neue Möglichkeit, andere als die besonders gefährlichen Schadorganismen zu regeln. Insbesondere, dass auch Problemunkräuter und -gräser wie z.B. das Erdmandelgras eingeschlossen sind. Dass der Verzicht auf PSM verstärkt mit Produktionssystembeiträgen gefördert wird, begrüßen wir.

**Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli**

| <b>Kapitel, Seite<br/>Chapitre, page<br/>Capitolo, pagina</b> | <b>Antrag<br/>Proposition<br/>Richiesta</b>  | <b>Begründung / Bemerkung<br/>Justification / Remarques<br/>Motivazione / Osservazioni</b>  |
|---|--|---|
| <b>2.2 S. 29</b>  | Realitätsnahe Beispiele aufführen  | <p>Der Bundesrat formuliert eine "Vision". Sie provoziert und fordert Produzenten, Verarbeiter und Vermarkter gleichermaßen. Wie schon in den letzten Jahrzehnten wird der Käse als Anschauungsbeispiel herangezogen. Wer den Käsehandel beobachtet oder darin tätig ist, weiss, wie hart es ist, in einem teuren Kostenumfeld zu produzieren und in einem Land mit niedrigerem Kostenumfeld das Produkt zu vermarkten. Selbst in den umliegenden Ländern, in die der weitaus grösste Teil der Produkte exportiert wird, ist es ein hart umkämpfter Markt. Seit dem Jahr 2007 ist der Grenzschutz weg. In der Folge wurde von Jahr zu Jahr mehr Käse importiert und der Export ging zurück. Nur dank der Zunahme der Bevölkerung konnte die Produktionsmenge noch einigermaßen gehalten werden.</p> <p>Wer die Käsebranche kennt, weiss, dass die Forderungen der "Vision" nur schwer aufgehen können. Nicht zuletzt in den Schwellenländern kann die Menge kaum erreicht werden, die ein Exportgeschäft erst wirtschaftlich macht.</p> |
| <b>Kapitel 2 Grundzüge<br/>der Vorlage S. 29</b>              |  | <p>Die Ausrichtung der AP22+ auf die nachhaltige Entwicklung unterstützen wir. Auch das skizzierte Perspektiven-Dreieck ist für uns nachvollziehbar. Was aber in der ganzen Vorlage fehlt, ist der Fokus auf den Agrarvollzug. Mit der AP22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter und vollzugsaufwändiger; die breit postulierte administrative Vereinfachung ist nicht in Sicht. In diesem Kontext weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass ein effizienter und glaubwürdiger Agrarvollzug durch die Kantone ein wesentlicher Grundstein der Agrarpolitik ist. Die kantonalen Ressourcen sind beschränkt, das heisst Mehraufwand in einem Vollzugsbereich muss im Sinne von Priorisierungen mit Minderaufwand in einem anderen Aufgabenfeld kompensiert werden. Vollzugsvereinfachungen für die Kantone haben in der Regel auch einen bürokratischen Minderaufwand für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte zur Folge.</p>   |
| <b>2.3.2.1 S. 31/32</b>                                       | Die Auswirkungen der Umsetzung dieser Forderungen sind besonders in der Milch- und | Grundsätzlich sind diese Forderungen richtig. Quantensprünge dürfen keine erwartet werden, weil sie heute weitgehend gelebt werden. Produzenten, Verarbeiter und Händler sind heute laufend gefordert, zu optimieren. Die Luft nach oben ist gering. Heute schon steigen laufend  |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta                                  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|---|---|
|  | Fleischwirtschaft genau zu analysieren                              | Betriebe aus der Milchproduktion aus, weil sich Aufwand und Ertrag nicht rechnen. Mit erhöhtem Druck wird in erster Linie die Milchproduktion unter Druck geraten. Sollte im Fleischbereich dasselbe geschehen, wird Landwirtschaft zu betreiben in der Schweiz unattraktiv.  |
| <b>2.3.2.2 S. 32</b><br><b>3.1.2.2 S. 58/59</b>      | Inlandleistung beibehalten<br>Marktentlastung beibehalten           | <p>Die Verteilung der Zollkontingente nach Inlandleistungen soll bestehen bleiben. Trotz der Importrenten, welche dabei entstehen können, ist diese Regelung vorteilhaft. Die gerechte Aufteilung der Kontingente ist damit teilweise gebunden und regelt die Importmengen. Die Inlandleistung und Marktentlastung trägt wesentlich dazu bei, dass in den dezentralen Gebieten der Absatz möglich und der Preis gesichert wird. Es bestehen gute Infrastrukturen, wofür zurzeit keine weiteren Beiträge mehr nötig sind.</p> <p>Der öffentliche Markt schafft Preistransparenz und trägt entscheidend zur Preisbildung bei. Pflichtübernahmen oder Überbieten zeigen, wo der wahre Preis einzustufen ist. Wie die Auswertungen zeigen, werden an den öffentlichen Märkten dank der Inlandleistung mehrheitlich die Proviandepreise überboten. Zusätzlich wird darüber der Transport von der Peripherie in die Zentren organisiert und finanziert. Es werden Renten an die Produzenten weitergegeben. Die Marktorganisationen in den Kantonen können dazu detaillierte Zahlen liefern.</p> <p>Wenn die Marktentlastung aufgehoben würde, wer würde die Kalbfleischeinlagerung organisieren? Wer den Schlachtviehhandel kennt, weiss, dass die Branche dazu nicht fähig ist.</p> <p>Die Argumentation mit der WTO ist ein Aspekt, kann aber kein entscheidendes Kriterium sein.</p> |
| <b>2.3.3.2, S. 34</b><br><b>Art. 2 Abs. 4bis:</b>    | Unterstützung der expliziten Verankerung der Digitalisierung im LWG | Der Bund begleitet bereits mit den geltenden Gesetzesgrundlagen den Digitalisierungsprozess in der Landwirtschaft. Durch eine explizite Verankerung im LWG wird die Bedeutung der Digitalisierung hervorgehoben.  |
| <b>2.3.3.2 S. 35</b>                                 | Griffige Vollzugsmassnahmen   | Der Mindesttierbesatz muss beibehalten werden. Andere griffige Vollzugsmassnahmen können nicht sicherstellen, dass das für die Nahrungsmittelproduktion angebaute Pflanzgut auch entsprechend verwertet wird. Ist kompostieren des Futters eine konforme Verwertung? Wohl kaum. Die Verwertung des Raufutters über die Tierhaltung, wozu der Mindestbesatz einen Beitrag auf der ganzen Fläche leistet, ist die Grundlage der gepflegten Landschaft. Und diese  |



| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|--|---|
|  |  | wiederum ist ein wichtiges Argument des Tourismus für die Anwerbung ausländischer Gäste.  |
| <b>2.3.3.2, S. 35 (&amp; S. 69)</b>                  | Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden. | <p>Der Sozialversicherungsschutz ist zunehmend ein wichtiges Thema auf landwirtschaftlichen Betrieben. Dieser soll aber nicht eine weitere Auflage für die Landwirte darstellen. Da die Sozialversicherungen bereits bei den familieneigenen und familienfremden Angestellten unterschiedlich sind, sollte nicht eine weitere Auflage für die Ehegatten geschaffen werden.</p> <p>Wenn der Staat auf der einen Seite von den Betriebsleitenden marktwirtschaftliches und eigenständiges Verhalten fordert, entspricht dies einem unternehmerisch, liberalen Gedankengut. Dann kann man nicht andererseits einen Versicherungsschutz vorschreiben. Zudem steht die nachhaltige Bewirtschaftung in keinem direkten Zusammenhang zum Versicherungsschutz.</p> <p>Der praktische Vollzug wäre sehr aufwändig und bringt Rechtsunsicherheit da die Steuerdaten bis 4 Jahre zurückliegen. Eine einfache Überprüfung dieser neuen Anforderung ist somit nicht möglich.</p>   |
| <b>2.3.3.2 S. 35</b><br><b>3.1.3.1 S. 69</b>         | Für den Erhalt von Direktzahlungen darf nicht die Berufsprüfung vorausgesetzt werden.                            | <p>Einer Verschärfung der Ausbildungsanforderungen für neue Bewirtschafter/ Bewirtschafterinnen wird grundsätzlich zugestimmt. Die Berufsprüfung ist aber eine zu hohe Anforderung für den Erhalt von Direktzahlungen. Nicht für alle Betriebe ist diese Voraussetzung sinnvoll. Die Direktzahlungsberechtigung mit einer gewissen Ausbildungsstufe (EFZ Berufsfeld Landwirtschaft!) zu verknüpfen macht Sinn, jedoch ist die Berufsprüfung eine zu hohe Anforderung.</p> <p>Mit der Forderung der Berufsprüfung schießt der Bundesrat über das Ziel hinaus. Die Stufe des EFZ muss genügen. EBA-Absolventen sind grossmehrheitlich in der Betriebsführung überfordert. Absolventen des DZ-Kurses verursachen einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand. Die Lösung 0.2 bis 0.5 SAK im Berggebiet soll beibehalten werden. Diese Betriebe bewirtschaften oft schlechtere Flächen und helfen in dezentralen Lagen die Landschaft zu pflegen.</p> <p>Der Direktzahlungskurs nach Art. 4. Abs. 2. Bst. a DZV soll abgeschafft werden.</p> |

| <b>Kapitel, Seite</b><br><b>Chapitre, page</b><br><b>Capitolo, pagina</b>          | <b>Antrag</b><br><b>Proposition</b><br><b>Richiesta</b>                                      | <b>Begründung / Bemerkung</b><br><b>Justification / Remarques</b><br><b>Motivazione / Osservazioni</b>   |
|--|--|--|
| <b>2.3.3.2 S. 35</b>   | An Stelle des Caping bei 250 000 Franken eine flächenbezogene lineare Abstufung schaffen     | Die Beitragssummen mit dem heutigen Beitragssystem führen bei bestimmten Konstellationen zu Auswüchsen, die agrarpolitisch keinen Sinn machen. Das Caping macht ebenso wenig Sinn. Die betroffenen Betriebe, ca. 300 in der ganzen Schweiz reduzieren die Bewirtschaftung in arbeitswirtschaftlicher Hinsicht soweit, bis sie unter die Marke der Höchstlimite fallen. Ökoleistungen werden zurückgefahren. Statt gemäht wird vermehrt geweidet. Die Lebensmittelproduktion wird in diesen Betrieben heruntergefahren. Wichtig wäre, dass andere Betriebe aufstocken oder Quereinsteigende einen Betrieb übernehmen könnten. Wie bisher, sollen die mit zunehmender Betriebsgrösse verbunden Skaleneffekte für die maximale Summe Direktzahlungen pro Betrieb berücksichtigt werden. |
| <b>2.3.6, Seite 44</b>   | Tabelle 6: Wettbewerbskraft: anderen Indikator suchen  | Der gewählte Indikator ist ungünstig, weil ja gerade Produkte, die gemäss Konzept erwünscht sind und gefördert werden sollen (Produkte mit hoher Qualität im oberen Preissegment) nicht berücksichtigt werden.   |
| <b>2.3.6, Seite 45</b>   | Tabelle 6: Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt: Anderen Indikator suchen             | Die qualitativen Unterschiede bei den Labeln werden nicht berücksichtigt, sind jedoch absolut zentral. Praktisch flächendeckende Labels wie Suisse Garantie auf sehr tiefer Stufe werden gleich bewertet wie beispielsweise Bioprodukte oder NaturaBeef. Eine Verschiebung zwischen den Labeln wird so gar nicht sichtbar, ist jedoch entscheidend bezüglich der Beurteilung der Nachhaltigkeit und der Qualitätsstrategie.  |
| <b>3.1.1 Allgemeine Grundsätze (Titel 1 LwG)</b><br><br><b>3.1.1, S. 54 - 56</b>   | Wie vorgeschlagen umsetzen.  | Die Förderung der Innovation und der Digitalisierung wird generell begrüsst. Bei der Datenharmonisierung und der Normierung der Schnittstellen muss berücksichtigt werden, dass diese für die einzelnen Kantonssysteme nicht mit übermässigen Kosten verbunden sein dürfen.<br><br>Die Ausdehnung des Gesetzes auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion wird begrüsst, da sie einem aktuellen Trend entspricht.   |
| <b>3.1.2 Produktion und Absatz (Titel 2 LwG)</b><br><br><b>3.1.2.2, S. 57 - 59</b> | Umsetzen, da für die Landwirte kaum nachteilig, jedoch Seitens Bund administrativ einfacher. | Die Abschaffung der Inlandleistung kann die Motivation der Händler dämpfen, Waren vom inländischen Markt zu beziehen. Dadurch könnten die Inlandpreise unter Druck geraten, was die Generierung des Mehrwerts auf der anderen Seite wieder aufheben würde. Die Abschaf-  |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina             | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta                                       | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|--|---|
|  |  | fung der Inlandleistung stärkt die Verhandlungsposition der Landwirte gegenüber den Abnehmern nicht.  |
| 3.1.2.3 S. 60  | Sömmerungsbetriebe müssen die Siloverzichtszulage auch erhalten          | Verlieren die Sömmerungsbetriebe die Siloverzichtszulagen gehen ihnen mit durchschnittlich 750 Liter Milch pro Kuh, 60 Franken auf 0.8 Normalstösse verloren, das bedeutet 75 Franken pro Normalstoss. Die Siloverzichtszulage sollte dem Sömmerungsbetrieb zu Gute kommen. Der Sömmerungsbetrieb ist in dieser Zeit der Tierhalter und somit der Tierbesitzer, wie ein Ganzjahresbetrieb, der Tiere im Aufzuchtvertrag oder im Nutzungsvertrag hält.   |
| 3.1.2 Produktion und Absatz (Titel 2 LwG)<br>3.1.2.4, S. 60 - 61 | Wie vorgeschlagen umsetzen.  | Die Verwertung von Lebensmittelabfällen als Gegenpol zum Foodwaste wird begrüsst.   |
| 3.1.2.4, S. 60<br>Art. 28 Abs. 2                                 | Notwendige Ergänzung   | Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41 auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.<br><br>Stellungnahme: Diese Ergänzung ist notwendig, damit der Beitrag an die Milchleistungsprüfung auch für Ziegen- Schaf- und Büffelmilch ausbezahlt werden kann.   |
| 3.1.2.4, S. 60<br>Art. 41  | Allgemein Unterstützung  | Die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 28. Abs. 2 und Art. 41 werden begrüsst. Damit werden die rechtlichen Grundlagen für die Subventionierung der Milchleistungsprüfung geschaffen.  |
| 3.1.2.4, S. 60<br>Art. 41; Abs. 1 und 2:                         | Ablehnung der Aufspaltung der Milchanalytik über angestrebten Wettbewerb | Der Bund kann die Beiträge an verschiedene Prüflaboratorien ausrichten. Damit wird eine Wettbewerbssituation unter den Prüflabors angestrebt. Der Bund geht davon aus, dass sich dadurch die Kosten reduzieren lassen. Er nimmt damit in Kauf, dass die heutige nationale Lösung aufgebrochen wird. Dadurch werden wertvolle Synergien im Bereich der Probenlogistik und der Laborinfrastruktur gefährdet. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die Labors auf die kostengünstigen Proben konzentrieren. Damit würde die flächendeckende Versorgung zu gleichen Tarifen aufgegeben und Randregionen wären mit massiven Kostensteigerungen konfrontiert. Die Mehrheit der Schweizer Tierzuchtorganisationen führen Milchleistungsprüfungen durch. Die Laboranalytik in den Milchleistungsprüfungen ist so organisiert, dass Sy- |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina    | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|---|---|---|
|   |   | <p>nergien zwischen der Milchprüfung und der Milchleistungsprüfung genutzt werden können.</p> <p>Aus Gründen der Kosten für die Randregionen und höheren Kosten durch die Aufsplittung der Probenlogistik wird die angestrebte Aufsplittung der Milchanalytik in der Milchprüfung über angestrebte Wettbewerbssituation abgelehnt.</p>  |
| <p><b>3.1.2.4, S. 60</b><br/><b>Art. 41; Abs. 3</b></p> | <p>Beschränkung Anteil Eigenleistungen auf maximal 20%</p>  | <p>Gemäss den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf soll die Beteiligung des Bundes von heute rund 3 Millionen Franken pro Jahr sukzessive reduziert werden. Innerhalb von ca. 5-6 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Subventionsbestimmungen sollen die Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen von aktuell ca. 10 auf mindestens 50 Prozent der Laborkosten erhöht werden.</p> <p>Dies würde zu einer merklichen Mehrbelastung der Milchproduzenten führen. Wir fordern, dass der Anteil der Eigenleistungen auf maximal 20% erhöht wird.</p>  |
| <p><b>3.1.2.11, S. 65 ff</b></p>                        | <p>Art. 63 LwG Zustimmung mit Vorbehalten</p>   | <p>Die Schwierigkeiten, weshalb der Einführung des AOP / IGP - Systems nicht vorbehaltlos zugestimmt werden kann, sind zum einen in der zu kurzen Übergangsfrist von nur 2 anstatt beispielsweise 5 Jahren und in der unterschiedlichen Struktur der Keltereiwirtschaft in der Deutsch- resp. Westschweiz zu finden. Hat die Deutschschweiz schon vor Jahrzehnten auf effiziente, grosse, überregionale Keltereibetriebe gesetzt, bleib es in der Westschweiz bei kleinräumigen Keltereibetrieben meist im Anbaugebiet selbst. Für die Einführung eines AOP / IGP -Systems erweist sich das nun als Vorteil.</p> <p>Vor der definitiven Einführung des AOP / IGP - Systems ist deshalb eine Lösung zu finden, so dass auch die Weinproduktion der Deutschschweiz mehrheitlich eine AOP-Kennzeichnung erlangen können.</p> |
| <p><b>2.3.3.2 S. 35</b><br/><b>3.1.3.1 S. 70</b></p>    | <p>Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden.</p> | <p>Wenn der Staat auf der einen Seite von den Betriebsleitenden marktwirtschaftliches und eigenständiges Verhalten fordert, entspricht dies einem unternehmerisch, liberalen Gedanken-gut, dann kann man nicht andererseits einen Versicherungsschutz vorschreiben. Zudem steht die nachhaltige Bewirtschaftung in keinem direkten Zusammenhang zum Versicherungs-</p>  |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina               | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|--|---|
|  |  | schutz.   |
| <b>3.1.3.1<br/>Eintretens- und Begrenzungs-kriterien<br/>S. 67</b> | Die Regelungen zur Beitragsberechtigung von juristischen Personen müssen geprüft und vereinfacht werden.         | Vermehrt wandeln sich heute Betriebe aus verschiedenen, nachvollziehbaren Gründen in AG's, GmbH's etc. um. Es entstehen komplexe Gebilde, evt. mit Holdingsstruktur. Es ist zu überprüfen, ob die heutige Regelung (insb. Artikel 3 DZV) noch zeitgemäss und sinnvoll sind und allenfalls vereinfacht bzw. das bewilligungsfähige Spektrum von Organisationsformen eines für die DZ anerkannten Betriebes geöffnet werden kann.   |
| <b>2.3.3.2, S. 35 (&amp; S. 69)</b>                                | Sozialversicherungsschutz des mitarbeitenden Ehegatten soll nicht an agrarpolitische Massnahmen geknüpft werden. | <p>Der Sozialversicherungsschutz ist zunehmend ein wichtiges Thema auf landwirtschaftlichen Betrieben. Dieser soll aber nicht eine weitere Auflage für die Landwirte darstellen. Da die Sozialversicherungen bereits bei den familieneigenen und familienfremden Angestellten unterschiedlich sind, sollte nicht eine weitere Auflage für die Ehegatten geschaffen werden.</p> <p>Wenn der Staat auf der einen Seite von den Betriebsleitenden marktwirtschaftliches und eigenständiges Verhalten fordert, entspricht dies einem unternehmerisch, liberalen Gedankengut, dann kann man nicht andererseits einen Versicherungsschutz vorschreiben. Zudem steht die nachhaltige Bewirtschaftung in keinem direkten Zusammenhang zum Versicherungsschutz.</p> <p>Der praktische Vollzug wäre sehr aufwändig und bringt Rechtsunsicherheit da die Steuerdaten bis 4 Jahre zurückliegen.</p> |
| <b>2.3.3.2 S. 35<br/>3.1.3.1 S. 69</b>                             | An Stelle des Caping bei 250 000 Franken eine flächenbezogene lineare Abstufung schaffen                         | Die Beitragssummen mit dem heutigen Beitragssystem führen bei bestimmten Konstellationen zu Auswüchsen, die agrarpolitisch keinen Sinn machen. Das Caping macht ebenso wenig Sinn. Die betroffenen Betriebe, ca. 300 in der ganzen Schweiz reduzieren die Bewirtschaftung in arbeitswirtschaftlicher Hinsicht soweit, bis sie unter die Marke der Höchstlimite fallen. Ökoleistungen werden zurückgefahren. Statt gemäht wird vermehrt geweidet. Die Lebensmittelproduktion wird in diesen Betrieben heruntergefahren. Wichtig wäre, dass andere Betriebe aufstocken oder Quereinsteigende einen Betrieb übernehmen könnten.  |
| <b>2.3.3.2 S. 35</b>   | Höhere Anforderungen an die Ausbildung werden grundsätz-   | Einer Verschärfung der Ausbildungsanforderungen für neue Bewirtschafter/ Bewirtschafterinnen wird grundsätzlich zugestimmt. Nicht für alle Betriebe ist diese Voraussetzung sinnvoll.   |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina           | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|--|--|
| 3.1.3.1 S. 69  | lich begrüsst  | <p>Die Direktzahlungsberichtigung mit einer gewissen Ausbildungsstufe (EFZ Berufsfeld Landwirtschaft!) zu verknüpfen macht Sinn, jedoch ist die Berufsprüfung eine zu hohe Anforderung.</p> <p>Mit der Forderung der Berufsprüfung schießt der Bundesrat über das Ziel hinaus. Die Stufe des EFZ muss genügen. EBA-Absolventen sind grossmehrheitlich in der Betriebsführung überfordert. Absolventen des DZ-Kurses verursachen einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand. Die Lösung 0.2 bis 0.5 SAK im Berggebiet soll beibehalten werden. Diese Betriebe bewirtschaften oft schlechtere Flächen und helfen in dezentralen Lagen die Landschaft zu pflegen.</p> <p>Der Direktzahlungskurs nach Art. 4. Abs. 2. Bst. a DZV soll abgeschafft werden.</p>                    |
| 3.1.3.2 Ökologischer<br>Leistungsnachweis                      | Die "Weiterentwicklung" des ÖLN wird abgelehnt   | <p>Die Beladung des ÖLN mit den zusätzlichen Themenbereichen wird strikte abgelehnt. Die Kantone setzen sich ein für einen ÖLN mit landwirtschaftsspezifischen Themenbereichen.</p> <p>Der ÖLN soll nicht zum Vollzugsinstrument für nicht-landwirtschaftliche Gesetzesbereiche mit Vollzugsdefiziten verkommen.</p> <p>Stattdessen ist eine gezielte Vereinfachung des ÖLN anzugehen (Administrative Vereinfachung, Förderung der unternehmerischen Freiheit).</p>  |
| 3.1.3.2 Ökologischer<br>Leistungsnachweis<br><br>b. Nährstoffe | <p>Nicht einführen, Ablehnung</p> <p>Auf die Formulierung ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste ist zu verzichten. Die bisherige Formulierung ("eine ausgeglichene Düngerbilanz") ist beizubehalten.</p> | <p>Das Modell Suisse Bilanz ist etabliert, Dokumentation Nährstoffflüsse mit HODFLU vor wenigen Jahren eingeführt. Ein neues Modell führt zu Mehraufwand ohne nachgewiesene Wirkung. Eine Input-Output-Bilanz auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb ist keine Alternative für die bestehende Suisse-Bilanz und deshalb abzulehnen.</p> <p>Die heutige Nährstoffbilanz und das HODUFLU sind sehr taugliche Mittel, wenn sie verantwortungsbewusst eingesetzt und kompetent kontrolliert werden. Wir warnen vor der Erhebung zusätzlicher Parameter, die auf Selbstdeklarationen beruhen. Sie bringen erheblich mehr Verwaltungsaufwand und führen zu einer Scheingenauigkeit.</p> <p>Die Hauptproblematik der heutigen Suisse-Bilanz, dass der Einsatz von Mineraldüngern, der</p> |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina  | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|---|---|--|
|   | Auf die Absicht, den emissionsarmen Umgang mit Hofdüngern mittels Luftreinhalterecht zu regeln, ist zu verzichten.                            | <p>Zukauf von Kraftfutter sowie der Grundfutterzukauf/verkauf auf einer Selbstdeclaration beruhend, wird durch eine Input-Output-Bilanz nicht gelöst. Im Gegenteil, denn die auf einer Selbstdeclaration beruhenden Parameter (Mineraldüngereinsatz, Kraftfüttereinsatz, Zukauf/Verkauf von Grundfutter) erhalten bei einer Input-Output-Bilanz eine noch höhere Gewichtung. Zudem hat eine Input-Output-Bilanz nichts mit der praktischen Düngung zu tun und dürfte in der Praxis auf keine Akzeptanz stossen.</p> <p>In der bestehenden Suisse-Bilanz können die vor allem bei Hofdüngern auftretenden N-Verluste jetzt schon (ohne grossen Zusatzaufwand mittels N-Ausnutzungsgrad) transparent ausgewiesen werden.</p> <p>Um eine Wirkung zu erzielen könnte auch der im ÖLN resp. der Suisse-Bilanz enthaltene Fehlerbereich (110%) reduziert werden.</p> <p>Eine mögliche Pflicht zum Einsatz von emissionsmindernder Ausringtechnik wird aufgrund der topografischen Gegebenheiten in der Schweiz unweigerlich scheitern.</p> |
| <b>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis, Biodiversität S. 72 (Art. 70a Abs. 2 Bst. c)</b> | Ablehnung<br>Auf die Formulierung ausreichende Förderung der Biodiversität» ist zu verzichten. Die bestehende Formulierung ist beizubehalten. | Allfällige Mehrleistungen für die Biodiversität sollen im Rahmen der Beiträge für standortangepassten Landwirtschaft erfolgen, nicht im Rahmen des ÖLN.<br>Der ÖLN soll nicht noch komplexer werden.   |
| <b>3.1.3.2 Ökologischer</b>   | Ablehnung   | Ein praxistaugliches, einfaches und vor allem umsetzbares System zur Beschränkung der Bodenlasten ist nicht zu erkennen. Massgebliche Parameter sind im Rahmen einer ÖLN-  |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina                                     | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|--|---|
| <b>Leistungsnachweis,<br/><br/>Bodenschutz<br/>S. 73</b>                                 |  | Kontrolle nicht überprüfbar. Die Rechtslage bei einer Einsprache ist äusserst unklar. Die Aufnahmen von diesbezüglichen Massnahmen/Anforderungen in den ÖLN lehnen wir deshalb ab. Allfällige Massnahmen sollen im Rahmen der Beiträge für standortangepassten Landwirtschaft oder neuen Produktionssystembeiträgen erfolgen  |
| <b>3.1.3.2<br/>ÖLN</b>   | Die Ergänzung zum Schutz von Ökosystemen streichen   | Die Integration dieser Anforderung als Grundsatz im ÖLN ist fraglich. Zum einen bietet dieser Passus eine Chance zur extremen Verkomplizierung des ÖLN und reduziert gleichzeitig die Möglichkeit effektiv ressourcenbezogen, transparente Massnahmen umzusetzen, welche von der praktischen Landwirtschaft auch entsprechend wahrgenommen werden können. Das erwähnte Beispiel (Zuströmbereich) zeigt, dass es keine zusätzlichen verkomplizierenden Rahmenbedingungen im ÖLN braucht. Dieses Beispiel ist zudem eine kantonale Kompetenz, die nicht vom Bund usurpiert werden darf.   |
| <b>S. 3, Art. 70 a, Abs. 2,<br/>Bst. h<br/>Bericht 3.1.3.2, S. 72ff<br/>und 2.3.5 ff</b> | Definition «erhöhtes Umweltrisiko» zumindest in den Erläuterungen klären.<br><br>Die Liste der PSM mit erhöhtem Umweltrisiko soll die Liste des Aktionsplans, Anhang 9.1 ersetzen. | Welche Kriterien werden in welcher Gewichtung herangezogen (Giftigkeit für Wasserorganismen, Nichtzielorganismen, Bienen, Mensch, Abbauverhalten, Leachingverhalten)?<br><br>Es ist zu bedenken, wie die Einschränkung von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko im ÖLN umgesetzt wird. Falls diese Produkte nur mit Sonderbewilligung eingesetzt werden dürfen, könnte das zu einem massiven administrativen Aufwand führen; ohne Sonderbewilligung, d.h. bei einem Verbot, zu einer massiven Reduktion der bestehenden Aktivsubstanzen führen, was die Lücken und die Resistenzproblematik erneut befeuern würde.   |
| <b>3.1.3.2, Seite 74</b>   | Gewässerschutz:<br>Vollzugkonflikt Landwirtschaft und Umweltschutz vermeiden   | Mit der Integration der Vorgaben des Gewässerschutzes in den ÖLN werden die Landwirtschaftsämter zu Vollzugsstellen des Gewässerschutzes, ohne bei der Umsetzung mitreden zu können. Es darf nicht sein, dass Differenzen zwischen den beiden Ämtern schliesslich über die Kürzung von Direktzahlungen auf dem Buckel der Bauern ausgetragen werden. Wir erleben das teilweise beim Tierschutz, wo teilweise Bagatellfälle fragliche Konsequenzen haben. In der Tierschutzkontrolle wird aus Konsequenz jeder minimalste Mangel festgehalten (bsp. 1 Zibbe verschmutzt auf 100 Zibben) mit der Konsequenz, dass die DZ um mindestens Fr. 200.- gekürzt werden müssen. Jede Ebene beruft sich darauf, keinen resp. nur einen absolut eingeschränkten Handlungsspielraum zu haben. Dabei geht das gesunde Augenmass verloren. |



| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina  | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta                                      | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|---|---|---|
| <b>3.1.3.2, Seite 74</b>  | Lenkungsabgaben:<br>unverständlich, dass dies nicht weiterverfolgt wird | <p>Die abschliessende Haltung des Bundes betreffend Lenkungsabgaben (Nicht-Weiterverfolgung) wird nicht geteilt.</p> <p>Bei den Lenkungsabgaben handelt es sich nach Einschätzung der Kantone um ein administrativ einfach handhabbares und effektives Instrument.</p> <p>Die Kantone würden es begrüßen, wenn der Bund die Möglichkeiten von Lenkungsabgaben weiterverfolgt und detailliert abklärt.</p> <p>Mit einer Lenkungsabgabe auf risikoreiche Pflanzenschutzmittel wäre es möglich risikoärmere Pflanzenschutzmittel zu verbilligen.</p> |
| <b>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis<br/>i. Gewässerschutz</b>   | Nicht einführen   | Die Vorgaben des Gewässerschutzes sind bereits gesetzlich geregelt.   |
| <b>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis<br/>3.1.3.2 S. 71 - 74</b>  | Art. 70a, Abs. 3, Bst e streichen.                                      | Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität, sowie von Tiergesundheitsbeiträgen ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen.  |
| <b>3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge,<br/>Kulturlandschaftsbeiträge<br/>S. 75</b> | Zustimmung  | Die Abschaffung des Steillagenbeitrages und des Offenhaltungsbeitrages unterstützen wir zugunsten der Systemvereinfachung. Die Mittel des Steillagenbeitrags sollen in den Hangbeitrag, die Mittel des Offenhaltungsbeitrages in den Versorgungssicherheitsbeitrag umgelagert werden. Es soll keine Mittelverschiebung Berg - Tal geben.  |
| <b>3.1.3.3 S. 75</b>  | Ablehnung / Der Betriebsbeitrag ist nicht einzuführen.                  | Die Einführung des neuen Betriebsbeitrages wird abgelehnt. Die Auswirkungen der Änderungen der Mittelverteilung sind unklar.  |

| <b>Kapitel, Seite</b><br><b>Chapitre, page</b><br><b>Capitolo, pagina</b> | <b>Antrag</b><br><b>Proposition</b><br><b>Richiesta</b> | <b>Begründung / Bemerkung</b><br><b>Justification / Remarques</b><br><b>Motivazione / Osservazioni</b>   |
|---|---|--|
|   |   | <p>Mit dem Betriebsbeitrag werden Betriebe ungezielt gefördert ohne erkennbare Wirkung (bedingungsloses Grundeinkommen, schwer begründbar) oder möglicherweise Fehlanreize geschaffen.</p> <p>Alternativ: Basisbeitrag pro Fläche beibehalten (möglichst einheitlich ohne Abstufungen und Beschränkungen).</p> <p>Der Betriebsbeitrag führt in der Argumentation zu grossen Schwierigkeiten. Betriebe ab 0.2 SAK sollen gleich hohe Beiträge erhalten, wie Betriebe mit mehreren SAK. Für Kleinbetriebe, die ohnehin zu 100 % einem anderen Verdienst nachgehen, erhöht dies die Direktzahlungen überproportional und für einen grösseren Betrieb ist es einen Tropfen auf einen heissen Stein. Zusätzlich ist es nicht verständlich, dass ein Landwirt Beiträge erhält, nur weil er Landwirt ist.</p> <p>Ein pauschaler und einheitlicher Betriebsbeitrag ist aus unserer Sicht strukturpolitisch nicht sinnvoll. Natürlich ist grösser nicht immer auch besser und eine gewisse Vielfalt durchaus sinnvoll. Mit einem pauschalen Betriebsbeitrag werden jedoch trotzdem mehrheitlich Betriebe ungezielt gefördert. Ein Betriebsbeitrag würde auch Betriebe erfassen, wo die Frage nach der Förderungswürdigkeit durchaus angebracht ist. Zudem entspricht der Betriebsbeitrag einem bedingungslosen Grundeinkommen, das nicht mit einer zu erbringenden Leistung in Verbindung steht und somit nicht begründet werden kann.</p> <p>Wie eingangs ausgeführt, kann ein pauschaler Betriebsbeitrag im Berggebiet eine Möglichkeit sein. In diesen Regionen hat für die Kantone das Ziel der Offenhaltung und Pflege der Landschaft einen sehr hohen Stellenwert als Grundlage für den Tourismus. Aufgrund der Topographie und der kürzeren Vegetationszeit kann diese Leistung auch nicht von einigen wenigen dafür sehr grossen Betrieben erbracht werden. Im Gegenteil. Die Arbeit muss auf mehr Betriebe verteilt werden, so dass die Arbeitslast für den Einzelbetrieb tragbar bleibt. Aus topografischen und klimatischen Gründen können die Betriebe in diesen Regionen nicht voll auf Grössenwachstum und die Nutzung von Skaleneffekten setzen. Ein Betriebsbeitrag könnte hier einen gewissen Ausgleich bringen.</p> |

| <b>Kapitel, Seite</b><br><b>Chapitre, page</b><br><b>Capitolo, pagina</b>  | <b>Antrag</b><br><b>Proposition</b><br><b>Richiesta</b>             | <b>Begründung / Bemerkung</b><br><b>Justification / Remarques</b><br><b>Motivazione / Osservazioni</b>  |
|--|---|---|
| <b>3.1.3.3, Seite 76</b>   | Kulturlandschaftsbeiträge:<br>Vereinfachung wird nicht wahrgenommen | Die postulierte Vereinfachung des Beitragssystems durch Wegfall der Kulturlandschaftsbeiträge und Steillagenbeitrag wird so nicht wahrgenommen. Der Landwirt hat ja nichts mit der komplizierten Berechnung des Steillagenbeitrags zu tun. Die Datenerfassung bleibt sich ja gleich, ob mit oder ohne Steillagen- und Kulturbeitrag.                                |
| <b>3.1.3.3</b><br><b>Kulturland/Versorgung</b>   | Mittelumverteilung unklar   | Die Konzeption mag stimmig erscheinen. Fraglich ist ob die Zusammenlegung von Beiträgen mit der gleichzeitigen Aufhebung von bisherigen Rahmenbedingungen (Mindesttierbesatz/Degression) nicht doch unliebsame "Nebeneffekte" (Rentenbildung im Lohn) und damit auch Immobilität von Land produziert. Reicht da die Option von Beitragsbeschränkung pro Beitragsart |
| <b>3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, Zonenbeitrag</b><br><b>S. 75, 76</b>                                     | Zustimmung  |   |
| <b>3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge, Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen</b><br><b>S. 75, 76</b> | Zustimmung  |   |
| <b>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 77/78 (Art. 73)</b>  | Das System QI/QII ist beizubehalten. Vereinfachungen begrüßen wir.  | Das System ist etabliert und akzeptiert. Gezielte Vereinfachungen können vorgenommen werden.  |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina   | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|---|---|
| <b>System QI und QII</b>   | <b>Vorschlag zur Vereinfachung der BFF-Anforderungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Buntbrache, Rotationsbrache und mehrjähriger Blühstreifen in einem Element «Blühflächen» zusammenführen. Anforderungen vereinfachen. Anlagedauer 2-8 Jahre.</li> <li>• Saum auf Ackerfläche beibehalten (höherer Grasanteil im Unterschied zu Blühflächen).</li> </ul> |   |
| <b>3.1.3.4 S. 77</b>   | Für wenig intensive Wiesen ist angemessener Beitrag zu reservieren.   | Die Wenig intensiven Wiesen (Fromentalwiesen) sind eine grosse Bereicherung im Talgebiet und besonders auch im Berggebiet. Sie fallen durch die Blühkraft der farbenfrohen Blumen, wie Margerite, Flocken- und Witwenblumen auf. Die alleinige Stärkung der extensiven Wiesen zeigen, dass die farbenfroh, blühenden Pflanzengesellschaften verkümmern.<br><br>(siehe diesbezüglich auch Resultate aus ALL-EMA!)  |
| <b>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge, S. 78 (Art. 73 b)</b><br><br><b>System Betriebe mit Biodiversitätskonzept</b> | Ablehnung<br><br>Auf die Variante «Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept ist zu verzichten».<br><br>Biodiversitätsförderkonzepte sind im Rahmen der Regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) zu erstellen. Daraus sind   | Konzepte für die Herleitung von Massnahmen zur Biodiversitätsförderung gehören nicht auf die Stufe «Einzelbetrieb», sondern auf die Stufe «Region». Das geeignete Gefäss dazu sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien und nicht der ÖLN. Die angestrebte Abstimmung der umzusetzenden Massnahmen mit den übergeordneten Konzepten (z.B. ökologische Infrastruktur) muss aufgrund der hohen Komplexität (Zielkonflikte) zwingend auf regionaler Ebene erfolgen. Eine einzelbetriebliche Abstimmung wäre extrem ineffizient.<br><br>Zwei Ziele stehen im Vordergrund: (1) Hohe Biodiversitätswirkung der Massnahmen und (2) hohe Motivation des Betriebsleiters bei der Umsetzung. Um beide Ziele zu erreichen, müssen auf regionaler Ebene Massnahmenkataloge entwickelt und daraus im Beratungsgespräch mit |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina    | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|---|--|---|
|   | <p>Massnahmenkataloge abzuleiten, die einzelbetrieblich umgesetzt werden. Dazu gehören, neben Vernetzungs- und LQ-Massnahmen, auch die regionspezifischen BFF.</p> | <p>dem Einzelbetrieb geeignete Massnahmen ausgewählt werden. Landwirte interessieren sich für Massnamenvorschläge, nicht für Konzepte!</p> <p>Sollte das BLW an seiner Variante festhalten, geben wir für die Umsetzung folgende Prognose ab: Der Betriebsleiter entscheidet anhand der vom Bund vorgegebenen Massnahmen- und Ergebnisliste, welche Massnahmen er für seinen Betrieb umsetzen möchte. Anschliessend ist er gezwungen, ein Konzept erarbeiten zu lassen (oder eine Mustervorlage zu verwenden), um seine gewählten Massnahmen PRO FORMA herzuleiten. Dies verursacht einen aus seiner Sicht unnötigen Aufwand und hohe Kosten. Unter den Landwirten wird der Unmut gross sein und die Akzeptanz der Biodiversitätsförderung in der Landwirtschaft wird beschädigt.</p> <p>Die Einführung von betriebsspezifischen Varianten zur Förderung der Biodiversität, sowie von Tiergesundheitsbeiträgen ist nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig hoch, sei dies administrativ oder finanziell. Die zusätzlichen Beratungen sind für die kantonalen Beratungsstellen kaum durchführbar. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Ein Bewilligungsverfahren bringt für die Kantone immensen administrativen Mehraufwand. Die Rechtslage bei einer Einsprache gegen einen negativen Entscheid ist äusserst unklar bzw. die Behörden haben praktisch nichts in der Hand, um ein Konzept und sei es noch so unzureichend, abzulehnen..</p> |
| <p><b>3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge,<br/>S. 78</b></p> | <p>Der QI-Beitrag für Hochstamm-Feldobstbäume ist beizubehalten.</p>   | <p>Die Aufhebung des QI-Beitrags gefährdet zahlreiche vereinzelt stehende Feldobstbäume. Eine Finanzierung solcher Bäume über die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft würde zu viele Finanzmittel binden.</p> <p>Wenn nur noch BFF QII-Bäume Beiträge erhalten sollen, wird dies zu einer Abnahme der Hochstamm-Feldobstbäume führen. Einzelne Bäume oder Baumgruppen, bei denen einzelne Anforderungen (Mindestanzahl, Zurechnungsfläche) nicht erfüllen können, werden mit der Zeit verschwinden. Diese haben jedoch sowohl ökologisch als auch landschaftlich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.</p> <p>Hochstamm-Feldobstbäume sind als BFF-I Massnahme etabliert und tragen in hohem Masse</p>  |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|--|---|
|  |  | zur Erhaltung der Biodiversität bei. Dieser Typ ist zwingend zu erhalten, da seine Aufhebung den Erhalt dieser Bäume und damit auch der Sortenvielfalt gefährden würde. Die Zielsetzungen von 12% BFF nach der zweiten Vertragsperiode von Vernetzungsprojekten kann unter anderem dank der Anrechenbarkeit der Hochstamm-Feldobstbäume erreicht werden. Das Erreichen dieser Ziele dürfte durch eine Aufhebung dieses BFF II Typs massiv erschwert werden.   |
| 3.1.3.4  | Vernetzung/Massnahmen regionale Strategie  | Das die LQB und Vernetzung in diesem Paket "zusammengeschnürt" werden, kann im Sinne der Reduktion der organisatorischen Aufwände nachvollzogen werden. Zum Teil basieren diese Konzepte ja bereits auf einer kantonalen Strategie.<br>Dass darüber hinaus jedoch ein neues Potential an Beitragsystemen oder –Programmen postuliert wird, ist befremdend. Die zunehmende Regionalisierung mit erhöhtem Finanzierungsdruck auf die Kantone ist strikte abzulehnen.  |
| 3.1.3.4, Seite 79                                    | Vernetzung:<br>längere Übergangsfrist  | Der Aufwand für die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien wird sehr gross sein, insbesondere weil ja die verschiedensten Akteure miteinbezogen werden müssen. Zudem muss für die Projekte, die in den nächsten Jahren noch bewilligt werden, mehr Zeit zur Verfügung stehen, in denen diese die Projektkosten abschreiben können. Der Projektaufwand entsteht ja mehrheitlich vor der Projekteingabe. Wenn anschliessend nur noch 2-3 Jahre für die Amortisation zur Verfügung stehen, sind diese Projekte benachteiligt gegenüber Projekten, die 2024 praktisch in der Abschlussphase sind. Eine minimale Rechtsgleichheit ist hier zu gewährleisten. |
| Bericht 3.1.3.5, S. 79 ff, Tabelle 10                | Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit <b>separatem Spülwasserkreislauf</b> zur Reinigung von Geräten soll nicht ÖLN-Anforderung sein. Auch das abgesetzte Verfahren, ohne Absteigen vom Traktor aus, soll | Wurde den Landwirten bisher immer anders kommuniziert: Im AGRIDEA - Merkblatt zu den REB Spülsystem wurde ausdrücklich festgehalten: «Ab 2023 ist ein System zur Innenreinigung der Spritze für alle für den Pflanzenschutz eingesetzten Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Litern Inhalt obligatorisch. Das Starten und Durchführen des Spülens muss ohne Absteigen vom Traktor möglich sein. <b>Welches Innenreinigungssystem (kontinuierlich oder abgesetzt) aufgebaut ist, spielt keine Rolle.</b><br><br>Für Landwirte, welche die Spritze auf einer Güllegrube waschen, wäre diese Anforderung  |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina  | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|---|------------------------------------|---|
|   | erlaubt sein.                      | unverhältnismässig und hätte Kosten zur Folge.  |
| 3.1.3.5 Produktions-<br>system und Ressour-<br>ceneffizienzbeiträge<br><br>Allgemein<br><br>S. 79ff   | Zustimmung                         | Die Zusammenführung von Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen zu einer Beitragsart begrüßen wir, da diese bereits heute oft nicht eindeutig zuzuordnen waren.   |
| 3.1.3.5 Produktions-<br>system und Ressour-<br>ceneffizienzbeiträge<br><br>Umweltschonender<br>Ackerbau und Gemü-<br>se, Obst- und Weinbau<br><br>S. 79ff | Zustimmung mit Vorbehalt           | <p>Grundsätzlich sind wir einverstanden, dass die diversen Beitragsarten neu strukturiert werden.</p> <p>Bei der konkreten Ausgestaltung ist jedoch <b>sehr hohes Gewicht</b> auf Einfachheit, Verständlichkeit und glaubwürdige Kontrollierbarkeit zu legen. Bereits die heutigen REB-Programme sind mit jeweils mehreren Massnahmen, Massnahmenkombinationen und Einschränkungen an der obersten Grenze der Komplexität. Beispiel: REB Reduktion Pflanzenschutzmittel.</p> <p>REB-Programme wie auch die Produktionssystemprogramme erachten wir grundsätzlich als zwei sehr wertvoll, weil zielführende Beitragstypen. Sie sind durchaus geeignet, Herausforderungen aus dem Umweltbereich aufzunehmen und einen konkreten Beitrag zu einer Verbesserung der Situation zu leisten. Bedingung ist, dass die einzelnen Beiträge ein klares Ziel haben und die daran geknüpften Auflagen und Bedingungen objektiv kontrolliert werden können. Diese Beitragstypen werden von den Umweltkreisen und der Gesellschaft nur mitgetragen, wenn sie glaubwürdig sind.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle auf den von der Kolas erarbeiteten und von der LDK genehmigten Bericht "Vertiefte Betrachtungen zum Instrumentarium". Dieser setzt sich insbesondere mit der Frage auseinander, wie die Mechanik eines beitrage gestaltet werden muss, damit der Beitrag zielführend, administrativ einfach zu handhaben und glaubwürdig kontrollierbar ist.</p> |
| 3.1.3 Direktzahlungen<br>(3. Titel LwG)   | Art.75, Abs. 1, Bst b streichen.   | Die Einführung von Direktzahlungsmassnahmen in den Bereiche Humusaufbau, Reduktion Treibhausgasemissionen und Leistungen für funktionale Biodiversität ist nicht ausgereift und   |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina  | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|---|---|---|
| 3.1.3.5 S. 79 - 82  |   | mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Aufwand ist auf Seite Bewirtschafter und Kanton unverhältnismässig aufwändig, sei dies administrativ oder finanziell. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Diese Ziele müssen durch eine ständige Sensibilisierung der Bewirtschaftenden angestrebt werden. Der Ansatz einer Anreizwirkung durch Labels ist unrealistisch, da sich die Konsumenten zu einem grossen Teil längst im Labeldschangel verloren haben und die erzielten höheren Margen nicht bis zu den Produzenten kommen.  |
| 3.1.3.5 Produktions-<br>system und Ressour-<br>ceneffizienzbeiträge<br><br>Integration bisheriger<br>REB in ÖLN oder an-<br>dere Gesetze<br><br>S. 79ff | Vorbehalt   | <p><b>REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren:</b> Wir bedauern sehr, dass diese Massnahme nur bis 2019 befristet ist und nicht bis 2021 verlängert wurde. Eine "Schleppschlauchpflicht" im ÖLN lehnen wir grundsätzlich ab. Ob dies sinnvoll, umsetz- und kontrollierbar in die Luftreinhalteverordnung integriert werden kann, bezweifeln wir stark.</p> <p><b>REB für den Einsatz präziser Applikationstechnik und REB Spritzen mit separatem Spühlwasserkreislauf:</b> Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 beurteilen wir kritisch bis ablehnend. Aus Sicht des Investitionsschutzes wäre sie nur mit entsprechend langen Übergangsfristen möglich. Eine Förderung im Rahmen der neuen Produktionssystembeiträge bis zum Ablauf der Übergangsfristen ist zu prüfen.</p> <p><b>REB Stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei den Schweinen:</b> Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 beurteilen wir kritisch bis ablehnend. Aus Sicht des Investitionsschutzes wäre sie nur mit entsprechend langen Übergangsfristen möglich. Eine Förderung im Rahmen der neuen Produktionssystembeiträge bis zum Ablauf der Übergangsfristen ist zu prüfen.</p> |
| 3.1.3 Direktzahlungen<br>(3. Titel LwG)<br>3.1.3.5 S. 79 - 82   | Die Integration der emissionsmindernden Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung ist zu vermeiden. Art. 76 im LwG belassen. | Die Abschaffung der Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren von Hofdünger per 2019 und die Einbindung solcher Massnahmen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN oder in andere Verordnung zielt in die falsche Richtung. Die kleinstrukturierte Schweiz mit ihren unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten erlaubt keine flächendeckende Einführung solcher Vorgaben. Mit einer solchen Einführung würden diejenigen Betriebsleiter benachteiligt, welche ihre unternehmerische Freiheit genutzt haben und bisher auf den Bezug   |



| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina                | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|---|---|--|
|   |   | von Zusatzbeiträgen verzichtet haben. Für sie würde der Einsatz dieser Techniken neu obligatorisch. Die Einführungszeit der Massnahme war für die Bewirtschafter zu kurz, da die Anpassungen an die neuen Herausforderungen kostenintensiv sind. Wir fordern den Bund auf, auf die Aufhebung dieser Beiträge zu verzichten oder diese mit dem nächsten Agrarpaket umgehend wieder einzuführen.   |
| <b>3.1.3.5<br/>Produktionssysteme/<br/>REB<br/>Seite 81</b>         | Teilbetriebliche Produktionssysteme (i.O)   | Die Abkehr von Einzelmassnahmen zu gesamtheitlicheren Produktionssystemen ist positiv zu werten. Die Landwirte werden sich stärker überlegen, die Produktionsweise insgesamt umwelt- und ressourcenschonender umzugestalten und konsequenter darauf auszurichten. Bei den Einzelmassnahmen konnte man das herauspicken, was gerade einfach ging und wahrscheinlich sowieso so gemacht worden wäre. Im Folgejahr und bei anderen Kulturen konnte man ja ohne Konsequenzen wieder entsprechend korrigieren. Oft wurde der reduzierte Einsatz dann wieder kompensiert und in der Summe hat keine Einsparung stattgefunden.  |
| <b>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge<br/>BTS und RAUS<br/>S. 82ff</b> | Zustimmung<br><br>Neue Tiergesundheitsbeiträge<br>Art.75, Abs. 1, Bst d streichen | Einer Weiterführung der BTS- und RAUS-Beiträge stimmen wir zu. Die Anforderungen sollen überprüft und allenfalls angepasst und vereinfacht werden.<br><br>Stufe Massnahmen: Die Einführung der neuen Tiergesundheitsbeiträgen wird abgelehnt (nicht ausgereift, nicht vollzugstauglich)<br><br>Die Einführung von Tiergesundheitsbeiträgen ist trotz der unbestrittenen Wichtigkeit des Anliegens nicht ausgereift und mit den vorgeschlagenen Instrumenten nicht vollzugstauglich. Der Initialaufwand ist unverhältnismässig gross, sei dies administrativ oder finanziell. Die Beratungen führen zu einem grossen Mehraufwand für die kantonalen Beratungsstellen. Die Umsetzung im Vollzug, insbesondere die Kontrollen, sind nicht mit einem angemessenen Aufwand zu bewältigen. Ein Bewilligungsverfahren bringt für die Kantone immensen administrativen Mehraufwand. Die Rechtslage bei einer Einsprache gegen einen negativen Entscheid ist äusserst unklar. Bewirtschafter, welche in der Vergangenheit beispielsweise mittels gezielter Genetik bereits grosse Anstrengungen in diesem Bereich unternommen haben, würden wohl kaum von diesen Beiträgen profitieren. Das Täuschungsrisiko wäre bei einer Einführung auf- |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina                                 | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|--|--|
|  |  | grund der schwierigen Kontrollen gross. Die Massnahme darf auf keinen Fall dazu führen, dass Vergehen im Bereich Tierarzneimittel über den Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung sanktioniert werden.  |
| <b>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft, S. 84 (Art. 76a)</b> | Unterstützung mit Vorbehalten<br><br>Die <i>Nachhaltige Ressourcennutzung</i> ist bei regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) von der <i>Biodiversität &amp; Landschaftsqualität</i> zu entkoppeln. | Der Einführung von Beiträgen für die standortangepasste Landwirtschaft (Regionale Landwirtschaftliche Strategien) kann mit folgenden Vorbehalten zugestimmt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Finanzierungsschlüssel ist zwingend bei 90% Bund /10% Kanton beizubehalten.</li> <li>○ Der Themenbereich "Nachhaltige Ressourcennutzung" darf nicht als Voraussetzung für die DZ-Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft gelten, sondern ist zwingend auf der gleichen <u>optionalen Stufe</u> wie "Landwirtschaftliche Infrastrukturen" &amp; "Vermarktung" anzusiedeln.</li> <li>○ Die neuen RLS dürfen nicht zu einer Verkomplizierung der bisherigen, bewährten Instrumente führen.</li> <li>○ Von Seite Bund werden nur minimale Vorgaben erwartet.</li> <li>○ Vollziehbarkeit sowie Mehrwert müssen gewährleistet sein. Der hohe Initialaufwand muss sich langfristig lohnen (für Verwaltung und Betriebe).</li> </ul> |
| <b>3.1.3 Direktzahlungen (3. Titel LwG) 3.1.3.8 S. 85 - 86</b>                       | Die Beibehaltung der Übergangsbeiträge mit einer neuen Referenz wird unterstützt.  | Es handelt sich um ein bekanntes und bewährtes Instrument zur Abfederung von grossen Beitragsschwankungen anlässlich des Übergangs von einer bestehenden zu einer neuen Agrarpolitik.  |
| 3.1.4. SV, S. 86 ff  | Die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Art. 87 ist in Teilen rückgängig zu machen oder anzupassen.<br><br>Formulierung:<br><i>b. die Arbeits- und Lebensbe-</i>                            | Der Versuch zwischen Zielen und Massnahmen eine klarere Abgrenzung zu finden ist nachvollziehbar und zweckmässig. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar und im erläuternden Bericht nicht stichhaltig ausgeführt, warum inhaltlich im Zweckartikel so starke Änderungen vorgenommen werden. Dies geht u.E. weit über das anvisierte Ziel hinaus und verändert gegenüber der heutigen Situation die Grundlagen für Unterstützungsfälle. Dies sei gemäss erläuterndem Bericht nicht vorgesehen gewesen.<br><br>Konkret:<br>Art. 87, Abs. 1, Bst. b: Der Begriff "Arbeitsbedingungen" ist sehr eng gefasst und entspricht   |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|---|---|
|  | <p><i>dingungen auf den Betrieben, insbesondere im Berggebiet zu verbessern;</i></p> <p><i>c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu fördern;</i></p> <p>Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse ist in Art. 87 explizit zu erwähnen.</p> | <p>nicht der aktuellen Wortwahl der "Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse". Der Begriff "Wirtschaftsverhältnisse" kann unter Bst. a oder e hineininterpretiert werden. Der Begriff "Lebensbedingungen/-verhältnisse" ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhältnisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse gänzlich zu streichen. Die entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.</p> <p>Nach wie vor sind Arbeits- und Lebensbedingungen aber auch die Wirtschaftsverhältnisse im Berggebiet erschwert. Investitionen in Infrastrukturanlagen und der allgemeine Betriebsaufwand sind im Verhältnis zu Talregionen ganz wesentlich höher. Ebenfalls werden die Folgen des Klimawandels auf das Berggebiet gravierende Auswirkungen haben, die wiederum die Landwirtschaft vor neue Herausforderungen stellen werden. Die Erwähnung des Berggebiets ist deshalb zwingend im Gesetz festzuhalten.</p> <p>Art. 87, Abs. 1, Bst. c: Das Wort "erhalten" ist mit dem Wort "fördern", analog Bst. d. zu ersetzen. In Anbetracht des noch immer stattfindenden Rückgangs der Betriebe, der Vergrößerung der verbleibenden Betriebe und der Marktöffnungsbestrebungen ist eine Beschränkung auf das Erhalten u.E. absolut ungenügend.</p> <p>Die genannte Begründung, dass aufgrund der gegenwärtigen Bedeutung bezüglich des Mitteleinsatzes (2016, 3.1 Mio.) der Passus gestrichen werden soll ist nicht nachvollziehbar. Wie die Erfahrung zeigt ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen, etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen. Es ist u. E. nicht angebracht und aufgrund der oben getätigten Ausführungen auch kurzfristig anhand einer Momentaufnahme die Thematik Naturereignisse aus Art. 87 zu streichen.</p> |
| 3.1.9.1 S. 100                                       | Art 11, Art. 12 (GSchG) sollen  | Im Zusammenhang mit dem Klimawandel einhergehenden, zunehmenden Wasserknappheit   |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina  | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta                                 | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|---|--|---|
|   | angepasst werden   | in den Sommermonaten, soll man die auf dem Betrieb anfallenden Wasser nutzen können. Das Aufmischen von häuslichem Abwasser mit Mist oder Gülle weiterer Tierarten ausser Rinder und Schweine soll ermöglicht werden.   |
| 3.1.10 S. 109   | Bedenken   | In der botanischen Zusammensetzung können die angestrebten Ziele beispielsweise Extensivierung bei Naturwiesen nur schwer erreicht werden.  |
| <b>Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts S 117</b> | Verzicht auf die Reduktion von 3 DGVE/ha auf maximal 2,5 DGVE/ha.  | Die vorgeschlagene Reduktion würde die maximal düngbare Menge P2O5 von aktuell 105 kg/ha DF auf 87,5 kg/ha DF begrenzen. Diese maximal mögliche P2O5-Menge entspricht bei intensiven Natur- und Kunstwiesen einem maximalen Ertrag von 107 dt/ha TS und liegt damit in futterwüchsigen Gebieten einiges unter den realen und standortüblichen Erträgen. Bei Silomais wirkt diese Restriktion noch offensichtlicher: Der Standard-Ertrag von 185 dt/ha TS führt zu einem P2O5-Bedarf von 107 kg/ha. Der begrenzte TS-Ertrag bei intensiven Natur- und Kunstwiesen und der P2O5-Bedarf bei Silomais zeigen, dass mit der vorgeschlagenen Reduktion eine bedarfsgerechte Düngung gemäss GRUD 17 nicht mehr möglich ist und offensichtliche Widersprüche bestehen, die agronomisch nicht mehr erklär- und kommunizierbar sind. Zudem steht die beabsichtigte Reduktion auch im Widerspruch mit dem Ziel, Raufutterverzehrer möglichst mit eigenem Raufutter zu versorgen. |
| <b>3.1.4 Strukturverbesserungen (Titel 5 LwG)</b>     | Art. 87a, Bst d  | Die Versorgung der Betriebe mit Breitbandanschluss sollte Bestandteil vom Service public sein und nicht über das Landwirtschaftsbudget abgegolten werden müssen.  |
| 3.1.5.4   | Ist zu unterstützen; kantonale Beratung und Praxis mit einbeziehen | Diese Massnahme ist grundsätzlich zu begrüssen. Der Austausch zwischen den Akteuren aus Forschung und Beratung ist sehr wichtig und insbesondere das Ziel einen Mehrwert insbesondere für die Praxis zu schaffen ist für die Kantone ein zentrales Anliegen.<br><br>Selbstverständlich ist es wichtig, dass die Forschung Zugang zu neuen Züchtungsmethoden hat. Gleichzeitig ist es essentiell auch die kantonale Beratung und Praxis mit einzubeziehen. Nicht zuletzt um durch gezielte Aus- und Weiterbildung eine objektive Meinungsbildung bei den Landwirten und Landwirtinnen zu ermöglichen.  |
| 3.1.5.4 / S.91-93                                     | Aufbau von Kompetenz- und  | Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für Tierzucht bzw. Nutztiergesund-  |

| <b>Kapitel, Seite<br/>Chapitre, page<br/>Capitolo, pagina</b> | <b>Antrag<br/>Proposition<br/>Richiesta</b>                              | <b>Begründung / Bemerkung<br/>Justification / Remarques<br/>Motivazione / Osservazioni</b>   |
|---|--|--|
|   | Innovationsnetzwerken wird gutheissen.                                   | heit sind wichtig. So kann das vorhandene Wissen schneller mehr Bereichen /Personen zugänglich gemacht werden.   |
| <b>3.1.5.5 / S. 93-94</b>                                     | Neuregelung der Tierzuchtförderung wird unterstützt.                     | So wird die Tierzucht mehr auf die funktionellen Merkmale ausgerichtet und die Nutztiergesundheit gefördert. Damit wird die Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer erhöht und die Wirtschaftlichkeit gefördert.<br><br>Es ist wichtig, dass neben der Freibergern auch andere Schweizer Nutztierassen mit Erhaltungsprogrammen gefördert werden. Die Höhe der Umlagerung der Tierzuchtbeiträge muss auf Verordnungsstufe klar geregelt werden.  |
| <b>3.1.5.5, S. 93/94<br/>Art. 141</b>                         | Unterstützung Neuformulierung im Grundsatz                               | Im Grundsatz die Neuformulierung von Art. 141 des LwG begrüsst. Mit dieser Neuformulierung werden die gesetzlichen Grundlagen der aktuellen Tierzuchtpraxis in der Schweiz angepasst. Die Schwerpunkte in der schweizerischen Rindviehzucht haben sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts weg von einer einseitigen Leistungs- und Exterieurzucht verschoben in Richtung einer Zucht einer leistungsfähigen, gesunden und funktionellen Kuh. Die Rindviehzüchter sind motiviert, die Gesundheit der Tiere auch züchterisch zu verbessern. Entsprechende Gesundheitsprogramme wurden bereits vor Jahren gestartet. Im Bereich Ressourceneffizienz und Umweltwirkung laufen aktuell verschiedene Forschungsprogramme.<br><br>Mit der neuen Formulierung des Art. 141 Abs. 3 Bst a wird die heutige und künftige Realität in der Rindviehzucht besser abgebildet. Damit wird die politische und gesellschaftliche Akzeptanz der Tierzuchtförderung durch den Staat verbessert. |
| <b>3.1.5.5, S. 93/94<br/>Art. 141</b>                         | Antrag Zahlungsrahmen Tierzucht belassen wie bisher auf 34.2 Mio Franken | Es wird begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38.5 auf neu 40.6 Millionen Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34.2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden  |
| <b>3.1.5.5, S. 93/94<br/>Art. 141, Abs. 2</b>                 | Begrenzung Mittel für Grundlagenforschung auf 2 Mio Franken              | Gemäss Art. 141 Abs. 2 können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unter-   |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|--|---|
|  | pro Jahr   | <p>stützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden gefördert werden. Diese Bestrebungen werden im Grunsatz unterstützt.</p> <p>Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang der dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, wird eine Begrenzung auf jährlich maximal 2 Millionen Franken gefordert. Zudem lehnt man eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann, soll den bestehenden Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht zugestanden werden.</p> |
| <b>3.1.5.5, S. 93/94<br/>Art. 141, Abs. 3</b>        | Ablehnung Beiträge für In-situ-Erhaltung sämtlicher erhaltenswerter Schweizer Rassen | Gemäss Art. 141 Abs. 3 Bst. b sind wie bisher Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und deren genetischen Vielfalt vorgesehen. Diese Bestrebungen werden unterstützt. Neben den heute bereits bestehenden Förderungsmaßnahmen sollen in Analogie zu den heutigen Beiträgen zur Erhaltung der Freibergerrasse Beiträge für sämtliche erhaltenswerte Schweizer Rassen eingeführt werden. Es wird bezweifelt, dass solche Halteprämien (In-situ-Erhaltung) nachhaltig sind. Falls diese trotzdem eingeführt werden, sollen diese nach wissenschaftlichen Kriterien gewährt werden und die Beiträge hierfür wie im Erläuterungsbericht festgehalten lediglich leicht erhöht werden.   |
| <b>3.1.5.5, S. 93/94<br/>Art. 141, Abs. 3</b>        | Unterstützung zentraler Datenverwaltung je Gattung                                   | <p>Im Bereich Herdebuchführung ist vorgesehen, dass die Zuchtförderbeiträge nur ausbezahlt werden, wenn die Datenverwaltung je Gattung zentral erfolgt. Dies soll mittelfristig ein einheitliches Datenmanagement je Gattung begünstigen und zu administrativen Vereinfachungen führen.</p> <p>Das Vorhaben wird unterstützt. Im Bereich Rindviehzucht ist eine Datenverwaltung je Gattung grösstenteils bereits Realität. Die zentrale Datenverwaltung begünstigt die Erschliessung von neuen Datenquellen mittels Schnittstellen. Die Führung einer zentralen Datenverwaltung ist aber für alle Beteiligten anspruchsvoll und führt in der Tendenz zu weniger Wettbewerb zwi-</p>   |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|--|--|
|  |  | schen den Organisationen.  |
| <b>3.1.5.5, S. 93/94<br/>Art. 142 -144</b>           | Unterstützung Aufhebung Art. 142 – Art. 144  | Die Aufhebung der bisherigen Regelung wird unterstützt. Die neuen Formulierungen in Art. 141 stellen eine willkommene Flexibilisierung dar und erlauben eine flexiblere Weiterentwicklung der Tierzuchtförderung.  |
| <b>3.1.5.5, S. 93/94<br/>Art. 146</b>                | Berücksichtigung Datenschutz   | Im Grundsatz wird der neue Art. 146b unterstützt. Man weist aber darauf hin, dass Daten mit Personenbezug dem Datenschutzgesetz unterstehen. Daten mit Personenbezug dürfen auch für wissenschaftliche Zwecke nur mit Einverständnis des Tierhalters weitergegeben werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Charta für die Digitalisierung der Landwirtschaft hingewiesen.   |
| <b>3.1.5.5 Encouragement de l'élevage, p.100</b>     | Maintenir la contribution pour la préservation de la race des Franches-Montagnes au montant actuel (Fr. 500.-). Augmenter l'enveloppe destinée à la préservation des races suisses menacées. | <p>Il est prévu d'introduire, à l'échelon de l'ordonnance, des contributions pour la préservation de toutes les races suisses méritant d'être conservées, par analogie avec les contributions pour les mesures de protection de la race Franches-Montagnes.</p> <p>Or, si les montants nécessaires sont prélevés dans l'enveloppe actuelle destinée à verser les contributions pour les mesures de préservation des races sans qu'elle soit augmentée, cela aura pour conséquence une diminution de la contribution pour les juments Franches-Montagnes.</p> <p>Or, on sait que la race des Franches-Montagnes est en danger : le nombre de naissances a diminué de près de 45% depuis 20 ans et, actuellement, le nombre de naissances diminue encore chaque année de 2 à 3%. Si la contribution venait à diminuer, cela accentuerait encore cette diminution et mettrait la race encore plus en danger.</p> <p>Afin d'éviter cela, nous demandons à ce que l'enveloppe destinée à la préservation des races suisses menacées soit augmentée de manière substantielle afin de pouvoir verser les contributions aux autres races menacées sans diminuer la contribution pour les juments Franches-Montagnes.</p> |
| <b>S. 12, Art. 153 a<br/>Bericht 3.1.6.1 S. 95</b>   | Anpassung wird unterstützt   | Aktuell besteht auf Bundesebene eine rechtliche Lücke, wie das Beispiel Erdmandelgras  |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina      | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta                               | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|---|--|---|
|   | b. <b>Bekämpfungsmassnahmen</b> ,<br>die Behandlung, usw         | zeigt.<br><br>Es geht nicht nur um die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen etc., auch Bekämpfungsmassnahmen sollen angeordnet werden können. Das können mechanische, biologische, biotechnische (Pheromone) thermische oder chemische Massnahmen sein.   |
| <b>S. 12, Art. 160 b</b><br><b>Bericht 3.1.6.2, S. 96</b> | Neuregelung wird unterstützt                                     | Nach dem BG-Urteil steht den beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen nach NHG Art. 12b das Verbandbeschwerderecht zu. Es ist zu befürchten, dass diese (vorsorglich) Einsprache erheben, um eine Bewilligung zu verzögern. Diese Verzögerung könnte zu einer abnehmenden Motivation der Firmen, PSM in der CH zu bewilligen, führen.  |
| <b>3.2.1</b><br><b>S. 118 - 119</b>                       | Art. 65a & Art. 65b streichen                                    | Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben ist sehr aufwändig und komplex. Die Umgehungsgefahr ist enorm hoch. In erster Linie sollen familieninterne Betriebsübergaben möglich sein. Falls kaufkräftige Stiftungen und Genossenschaften beginnen Landwirtschaftsland zu erwerben, wird es für motivierte Personen ohne landwirtschaftlichen Hintergrund noch schwieriger, einen Betrieb erwerben zu können, zumal diese vielfach nicht über riesige finanzielle Möglichkeiten verfügen. |
| <b>3.2.2</b><br><b>S. 119 - 121</b>                       | Art. 9a streichen  | Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben ist sehr aufwändig und komplex. Die Umgehungsgefahr ist enorm hoch. Aus den Erfahrungen mit der LBV ist bekannt, dass solche juristische Personen für den Vollzug sehr komplex zu handhaben sind. Die Überprüfung der Vorgaben ist in regelmässigen, kurzen Abständen durchzuführen. Theoretisch könnte ein Nachkomme eines Genossenschafters mit Minderheitsbeteiligung ein Vorkaufsrecht geltend machen.                                    |
| <b>4.2.4</b><br><b>S. 134</b>                             |  | Trotz der propagierten Entkoppelung der AP22+ von den internationalen Abkommen, welche in der Gesamtschau vom 1. November 2017 noch enthalten waren, werden im gesamten Bericht Verweise auf internationale Abkommen gemacht. Eine weitere Anpassung an die Vorgaben von Marktpartnern ist auch im vorliegenden Bericht nicht zu übersehen.   |
| <b>Kapitel 4.4.2.3</b>                                    | Mittel für Sortenprüfung und<br>Sortenliste bereitstellen + Prü- | Der Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes ist zwar wichtig, gleichzeitig sollten aber auch genügend Mittel für die Sortenprüfung und das Erstellen von Listen mit für die Pra-  |



| <b>Kapitel, Seite</b><br><b>Chapitre, page</b><br><b>Capitolo, pagina</b> | <b>Antrag</b><br><b>Proposition</b><br><b>Richiesta</b> | <b>Begründung / Bemerkung</b><br><b>Justification / Remarques</b><br><b>Motivazione / Osservazioni</b>   |
|---|---|--|
|   | fung unter CH-Bedingungen                               | <p>xis empfohlenen Sorten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Leider wurden gerade in diesem Bereich bei Agroscope erst kürzlich massive Sparmassnahmen umgesetzt. Ein Teil der Ausfälle wird zwar durch die Branche (Swissgranum) kompensiert. Dies reicht aber nicht aus um eine adäquate und kontinuierliche Sortenprüfung aufrechtzuerhalten.</p> <p>Diese Forderung ist auch im Text erwähnt: Das Kompetenz und Innovationsnetzwerk für Pflanzenzüchtung soll die Verfügbarkeit sowie den Zugang der Schweizer Landwirtschaft zu den neusten, verbesserten Sorten langfristig gewährleisten und eine nachhaltige Pflanzenproduktion fördern.</p> <p>Bevor aber neue Züchtungen an die Landwirte weitergegeben werden können, müssen sie unter Schweizerischen Bedingungen geprüft werden.</p>  |
| <b>Kapitel 5 Auswirkungen</b><br><b>S. 142</b>                            |   | <p>Die Abschätzung von Regulierungsfolgen erachten wir über weite Strecken als spekulativ und abenteuerlich. Dies ist letztlich das Ergebnis davon, dass die in der Botschaft skizzierten Massnahmen teilweise noch unausgegoren sind und deren konzeptionelle Vertiefung und Abstimmung noch aussteht. Wenn als Auswirkung auf die Gesellschaft beispielsweise prognostiziert wird, dass die Strategieprozesse zur Erarbeitung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien „in den Regionen zur Stärkung der Identität“ beitragen können, wobei offensichtlich noch keine klare Vorstellung zur Umsetzung bestehen und Pilotprojekte erst angedacht werden, kommt man nicht umhin, von Unfug zu sprechen.</p> <p>Für die Kantone besonders ärgerlich ist die leichtfertige Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs: Sie zeugt von einer eklatanten Unkenntnis des Agrarvollzugs und der Weigerung, diesen Aspekt überhaupt in die Massnahmenkonzeption einzubeziehen.</p> <p>Das Kapitel 5.2 gibt unseres Erachtens die Auswirkungen auf die Kantone (personell, finanziell, Informatik) nur sehr oberflächlich und teilweise unzutreffend wieder. So wird beispielsweise betreffend regionaler landwirtschaftlicher Strategien die Aussage gemacht, dass „... Dank</p> |

| <b>Kapitel, Seite</b><br><b>Chapitre, page</b><br><b>Capitolo, pagina</b> | <b>Antrag</b><br><b>Proposition</b><br><b>Richiesta</b> | <b>Begründung / Bemerkung</b><br><b>Justification / Remarques</b><br><b>Motivazione / Osservazioni</b>   |
|---|---|--|
|   |   | <p>der geplanten Übergangsfristen dürfte dieser Mehraufwand jedoch mit bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen sein ...". Diese Aussage suggeriert personelle Spielräume bei den Kantonen und dies, obwohl der Bund in der ganzen Vorlage nirgends genau darlegt, was solche Strategien zu beinhalten haben (Pflichtenheft) und wie der Prozess zu deren Entwicklung und Genehmigung ablaufen soll. Auch Pilotprojekte mit Kantonen zur Vertiefung dieser Fragen wurden keine durchgeführt. Offen ist auch die Finanzierung. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Beschaffung seiner Pflichtvorgaben vollumfänglich selber bezahlt.</p> <p>Die Unzureichende Darstellung der Auswirkungen auf die Kantone ist auch eine Folge der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage zur AP22+ unter Ausschluss der Kantone. Die LDK hat wiederholt den Kontakt und das Gespräch mit dem Vorsteher des WBF gesucht. Dieser war jedoch nicht zu mehr al einem freundlichen Austausch bereit.</p> |
| <b>Bericht 5.2, S. 145</b>  |   | <p>Falls der Einsatz von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko im ÖLN eine Sonderbewilligung erfordert, hätte das einen erhöhten Aufwand der Kantone bzw. der KPSD zur Folge.</p>  |

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

| Artikel<br>Article<br>Articolo | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--------------------------------|---|---|
| Art. 1 LwG                     | Der Bund <b>und die Kantone</b> sorgen dafür, dass die Landwirtschaft ...   | Der Bund und die Kantone erarbeiten das agrarpolitische System gemeinsam: Der Bund definiert grundsätzlich die Rahmenbedingungen und stellt grossmehrheitlich die Finanzierung der Massnahmen sicher; die Kantone sind für einen gesetzeskonformen und effizienten Vollzug besorgt. Diese partnerschaftliche Aufgabenteilung ist mit einer entsprechenden Ergänzung des Zweckartikels im LwG zu verankern. Damit ist auch die Erwartung der Kantone verbunden, bei zukünftigen Gesetzesanpassungsprozessen besser eingebunden zu werden.  |
| Art. 1 LwG                     | Aufnahme von Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe   | Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen.   |
| Art. 2 LwG                     | <b><i>Digitalisierung: Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.</i></b> | Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Bereichen Innovationsförderung (Abs. 1 Bst. e) und Digitalisierung (Abs. 4 <sup>bis</sup> ) sind zukunftsgerichtet. Wir unterstützen diese vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen.<br><br>Wir erkennen in der Digitalisierung ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen |

| Artikel<br>Article<br>Articolo              | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta                               | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|---|--|---|
|   |  | Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.   |
| <b>Art. 3 Abs. 3</b>                        | Für die Produktion von (anstelle "aller") lebenden Organismen... | Die Formulierung "von" lässt zu, dass der Bundesrat definieren kann, welche Organismen gemeint sind. Mit der Formulierung "ALLE" besteht kein Handlungsspielraum.   |
| <b>Art 12 (proposition de modification)</b> | Promotion des ventes, hors UE                                    | L'accès aux moyens financiers devrait être grandement facilité par rapport à la situation qui prévaut actuellement pour les marchés hors Union Européenne.  |
| <b>Art. 16 LwG</b>                          | Zustimmung   | Die Aufhebung von Abs. 4, der den Kantonen bei der Kennzeichnung (Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben) eine gewisse gesetzgeberische Gewalt einräumt, ist für uns nachvollziehbar.   |
| <b>Art. 28 LwG</b>                          | Zustimmung   | Die Erweiterung einzelner Bestimmungen (Marktstützung, Beitrag an Milchprüfung) auf Büffelmilch ist zweckmässig und mit den innovativen Entwicklungen konform.  |
| <b>Art. 38 LwG</b>                          | Ablehnung / Zustimmung   | <p>Abs. 2: Wir lehnen eine Reduktion der Verkäsungszulage ab. Diese hätte negative Auswirkungen auf den bereits heute tiefen Milchpreis und würde auch das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt nicht lösen. Letzteres muss anderweitig gelöst werden.</p> <p>Abs. 2bis: Eine direkte Auszahlung der Zulage an die Milchproduzenten ist im Sinne einer verbesserten Transparenz anzustreben.</p>   |
| <b>Art. 39 LwG</b>                          | Ablehnung / Zustimmung   | <p>Abs. 1: Wir lehnen eine Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage ab. Mit dieser Entkoppelung würde die zentrale Begründung (Qualitätsstrategie) weitestgehend wegfallen, warum überhaupt eine Siloverzichtszulage ausgerichtet wird. Aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit (Produktionskosten) und des Marktes (Mehrpreis für entsprechende Produkte) könnte diese Zulage in Frage gestellt werden.</p> <p>Abs. 2 und 3: Grundsätzlich unterstützen wir im Sinne der Qualitätsstrategie eine Erhöhung der Siloverzichtszulage, sofern diese ohne Kürzungen in anderen Bereichen des Zahlungsrahmens von Produktion und Absatz finanziert werden kann.</p> |

| <b>Artikel<br/>Article<br/>Articolo</b> | <b>Antrag<br/>Proposition<br/>Richiesta</b>   | <b>Begründung / Bemerkung<br/>Justification / Remarques<br/>Motivazione / Osservazioni</b>  |
|---|---|---|
| <b>Art. 38 et 39 LAgr</b>               | Diminution du supplément versé pour le lait transformé en fromage, Augmentation du supplément du non-ensilage               | L'augmentation de la prime de non-ensilage et le versement aux producteurs sont des bons signaux vers une stratégie de valeur ajoutée. Toutefois, il faut compenser la perte qui résulte aux alpages (p.ex. Etivaz) par une prime qui soutient la fabrication des fromages avec des valeurs ajoutées lors de la période d'estivage.           |
| <b>Art. 41 LwG</b>                      | Zustimmung  | Die neue Rechtsgrundlage für mögliche pauschale Bundesbeiträge an die Milchprüfung unterstützen wir. Sie dient der Qualitätsförderung.  |
| <b>Art. 46 LwG</b>                      | Zustimmung  | Die Flexibilisierung ist zweckmässig.   |
| <b>Art. 47-54 LwG</b>                   | Keine Anpassungen (Gegenstand Fragebogen)   | Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich grundsätzlich bewährt. Diese subsidiären Instrumente leisten einen Beitrag zur Marktstabilisierung (Risikomanagement, Wertschöpfung) und Qualitätsstrategie. Vergleiche dazu die einleitenden Bemerkungen.                                    |
| <b>Art. 58 LwG</b>                      | Zustimmung  | Die Aufhebung von Abs. 2 ist nachvollziehbar, zumal derartige Beiträge ohnehin längstens bis Ende 2017 ausgerichtet werden konnten.   |
| <b>Art. 62 LwG</b>                      | Zustimmung  | Die Aufhebung des überholten Rebsortenverzeichnis ist nachvollziehbar.  |
| <b>Art. 70 LwG<br/>Grundsatz</b>        | Anpassung Abs. 2 streichen  | Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend.   |
| <b>Art. 70 Abs. 2 Bst. e, f und g</b>   | e. Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft (ohne REB)<br>f. Ressourceneffizienzbeiträge<br>g. Übergangsbeiträge | Die Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft sind zwingend ohne Ressourceneffizienzbeiträge auszugestalten.<br><br>Die Ressourceneffizienzbeiträge sind weiterhin als eigenständige Beitragsart zu belassen. Die einzelnen Themen sollen durch den Bund harmonisiert werden. Die REB sind wie bisher für die ganze Schweiz gültig. |
| <b>Art. 70a Abs. 1 Bst. e (bisher)</b>  | ein Mindestarbeitsaufkommen in SAK auf dem bewirtschaftenden Betrieb erreicht wird und                                      | Die bisherige Limite von 0.20 SAK ist sehr tief angesetzt und seit Jahren unverändert. Eine Erhöhung des SAK-Wertes stösst jedes Mal auf erbitterten Widerstand. Wir schlagen deshalb vor, dass im LwG die Möglichkeit geschaffen wird, die Limite von 0.20 SAK dynamisch gegen   |

| <b>Artikel</b><br><b>Article</b><br><b>Articolo</b> | <b>Antrag</b><br><b>Proposition</b><br><b>Richiesta</b>                                  | <b>Begründung / Bemerkung</b><br><b>Justification / Remarques</b><br><b>Motivazione / Osservazioni</b>  |
|---|--|---|
|   | dynamisch erhöht wird.   | oben anzupassen und so der Fortschritt der Landwirtschaft abzubilden. Ein Vorschlag kann sein, dass in der DZV eine jährliche Erhöhung des SAK-Wertes um 0.02 SAK vorgenommen wird. Das würde innerhalb von 10 Jahren zu einer SAK-Grenze von 0.40 führen.  |
| <b>Art. 70a Abs. 1 Bst. i</b>                       | Die neue Bestimmung ist ersatzlos zu streichen und ins Versicherungsrecht zu überführen. | Der Versicherungsschutz soll im Versicherungsrecht und nicht im Landwirtschaftsgesetz oder der Direktzahlungsverordnung geregelt werden. Da der Versicherungsschutz jährlich geändert werden kann, müssten die Vollzugsstellen jährlich überprüfen, ob der Versicherungsschutz noch im Sinne des LwG genügend ist. Diese Überprüfung können und wollen die Vollzugsstellen nicht machen oder sonst ist die Deklaration des Bewirtschafters und die Überprüfung durch die Vollzugsstelle so allgemein bzw. unvollständig, dass die Bestimmung keinen tatsächlichen Versicherungsschutz garantiert und so der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Mit der Überführung des Versicherungsschutzes des Betriebspersonals in das Versicherungsrecht wäre der Sache mehr gedient. |
| <b>Art 70a Abs. 2 Bst h</b>                         | Streichen!   | Der Ansatz ist bedingt nachvollziehbar, jedoch mit dieser pauschal undurchsichtigen Formulierung kaum zielführend. Die "spezifischen" Anforderungen für "bestimmte" Gebiete bedingt einen komplexen Kriterienkatalog, welcher als Grundvoraussetzung für den ÖLN keinen Mehrwert bringt (Ausser Intransparenz und Unsicherheit). Ziellücken in den Ökosystemleistungen müssen über die REB- oder Produktionssysteme oder spezifisch über die bestehenden Ressourcenanforderungen im ÖLN (Nährstoffe/Boden/Biodiversität/Pflanzenschutz) gelöst werden.  |
| <b>Art. 70a Abs. 3 Bst a</b>                        | Neuer Zusatz streichen   | Der Standard ÖLN soll weder regional, noch nach sehr diversen Ökosystemen angepasst, verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar und transparent bleiben.<br><br>Wir erachten es als zu ambitioniert und gar als unrealistisch, dass der Bundesrat den ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisieren kann. Wir vermuten, dass weder Bund noch die Kantone über die notwendigen Datengrundlagen verfügen, um diese Vorgabe seriös und gerecht umsetzen zu können. Wir denken z.B. nur schon an die geografische Abgrenzung der verschiedenen Ökosysteme, der Kontrollierbarkeit und der Gleichbehandlung.   |

| <b>Artikel<br/>Article<br/>Articolo</b> | <b>Antrag<br/>Proposition<br/>Richiesta</b>  | <b>Begründung / Bemerkung<br/>Justification / Remarques<br/>Motivazione / Osservazioni</b>  |
|---|--|---|
| <b>Art. 70a Abs. 3 Bst f</b>            | Vereinfachung überprüfen   | Ob mit dem neuen Zusatz (Begrenzung pro Beitragsart) effektiv eine Vereinfachung angestrebt wird, ist fraglich. Möglicherweise aber sinnvoll.   |
| <b>Art. 70a Abs. 3 Bst. f</b>           | Die Begrenzung der Beiträge pro Betrieb oder Beitragsart ist zu überdenken und neu zu gestalten. | Die Beitragsbegrenzung pro Betrieb wird durch die Gründung von Betriebsgemeinschaften ausgehebelt.<br>Mit zunehmender Betriebsgrösse ergibt sich ein wirtschaftlicher Skaleneffekt, der es rechtfertigt, die Beiträge abzustufen. Die obere Limite von Fr. 250'000 übersteigt das vom Konsumenten nachvollziehbare Mass deutlich. Wirtschaftlich agierende Landwirtschaftsbetriebe sollen ab einer bestimmten Grösse nicht mehr im selben Mass vom Staat unterstützt werden, wie kleinere oder mittlere Betriebe. |
| <b>Art. 70a Abs. 3 Bst. g</b>           | Ersatzlos streichen  | Der Sozialversicherungsschutz soll nicht im LwG oder in der DZV, sondern im Versicherungsrecht geregelt werden. Die jährliche oder periodische Kontrollierbarkeit ist nicht gegeben. Der Landwirt als selbständiger Unternehmer ist grundsätzlich für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Mit dieser Bestimmung geht der Bund eindeutig zu weit und stellt die Landwirte den Angestellten gleich.   |
| <b>Art 73 Abs 1 Bst b/Abs 2 und 4</b>   | Streichen  | Parallelsystem ist viel zu komplex und gemäss aktuellem Kenntnisstand nicht ausgereift  |

| <b>Artikel</b><br><b>Article</b><br><b>Articolo</b> | <b>Antrag</b><br><b>Proposition</b><br><b>Richiesta</b>   | <b>Begründung / Bemerkung</b><br><b>Justification / Remarques</b><br><b>Motivazione / Osservazioni</b>  |
|---|---|---|
| <b>Art. 77a und 77b LwG</b>                         | <b>Umsetzung für Projektträger vereinfachen und effizienter gestalten, insbesondere in Bezug auf die wissenschaftliche Begleitung solcher Programme</b><br><br><b>Verschiebung in 6. Titel LwG prüfen</b> | <p>Die Konzeption und Umsetzung von Ressourcenprogrammen ist sehr aufwändig und anspruchsvoll. Der Bund verlangt u.a. eine wissenschaftliche Begleitung der Projekte. Diese Vorgabe übersteigt in vielen Fällen die Möglichkeiten der Trägerschaften. Die wissenschaftliche Begleitung sollte im Sinne der Ressourceneffizienz schweizweit koordiniert in Verantwortung des Bundes erfolgen und schergewichtig durch die bundeseigene Forschungsanstalt Agroscope wahrgenommen werden. Diese Federführung des Bundes wäre auch im Hinblick auf die spätere schweizweite Übernahme gewisser Massnahmen zweckmässig und sinnvoll.</p> <p>Bei den Ressourcenprogrammen steht die durch Forschung und Beratung begleitete Generierung von neuem Wissen im Zentrum, das in der Praxis erprobt und hinsichtlich einer breiten Anwendungstauglichkeit getestet werden soll. Für diese wertvolle Arbeit von Forschung und Beratung werden auch namhafte Bundesmittel eingesetzt (wissenschaftliche Projektbegleitung). Vor diesem Hintergrund regen wir an, eine inhaltliche Verschiebung von Titel 3a (Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen) in den Titel 6 (Forschung und Beratung, ...) des LwG zu prüfen.</p> |
| <b>Art .81</b>                                      | <b>streichen</b>  | <p>Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.</p>   |
| <b>Art. 84</b>                                      |   | <p>Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur Hälfte von Bund und den Kanton getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.</p>  |
| <b>Art. 86, Abs. 1</b>                              |   | <p>Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.</p>   |



| Artikel<br>Article<br>Articolo                       | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|--|--|
| Art. 86, Abs. 2                                      |  | Im Falle der Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste bei Genehmigungsfällen zu 100% durch den Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.   |
| Art. 87 lit. a.                                      | <b>die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.</b>                                       | Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).  |
| Art. 87 lit. b.                                      | <b>die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern.</b>   | Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Wir begrüßen eine solche Differenzierung ausdrücklich, möchten aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben.   |
| Art. 87 lit. c.                                      | <b>... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszus schöpfen.</b>                                    | Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse und weiteres. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau. |
| Art. 87 lit. d.                                      | <b>....nachhaltige, umwelt- und tierfreundliche Produktion...</b>  | Anstatt einzig umwelt- und tierfreundliche Produktion soll man auch eine nachhaltige Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen.  |
| Aufnahme neu<br>Art. 87 lit. f<br>(bisher Art. 87 c) | <b>das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereig-</b> | Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll.<br><br>Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignis-   |

| Artikel<br>Article<br>Articolo                 | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|---|---|
|  | <i>nisse zu schützen.</i>   | se ist in Art. 87 explizit zu erwähnen. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen, etc.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen. |
| <b>Aufnahme neu<br/>Art. 87 lit. g</b>         | <i>innovative Projekte zu fördern.</i>                                      | Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.  |
| <b>Art. 87a Abs. 1 lit a. – d.</b>             |   | Breitband- bzw. Medienanschlüsse sind sehr wichtig. In erster Priorität sollte im Rahmen der Lizenzvergabe der Telekommunikationsanbieter zu einer guten Versorgung des ländlichen Raums verpflichtet werden. Ein Beitrag aus Mitteln der Strukturverbesserung sollte daher nicht notwendig sein. Wenn die Verpflichtung der Telekommunikationsanbieter nicht möglich ist, ist eine solche Unterstützung subsidiär sinnvoll.  |
| <b>Art. 87a Abs. 1 lit. g.</b>                 | <i>landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen und Pflanzgut</i> | Formelle Präzisierung.  |
| <b>Art. 87a Abs. 1 lit. j.</b>                 |   | Wir gehen davon aus, dass damit die Starthilfe im Gesetz verankert werden soll. Weitere Instrumente als Anreiz für die Übernahme von Betrieben erachten wir nicht als zielführend. Es braucht insbesondere keine Anreize für Quereinsteiger.  |
| <b>Aufnahme neu<br/>Art. 87a Abs. 1 lit. m</b> | <i>innovative Projekte.</i>   | Siehe Art. 87 lit. g. Anwendung auf der gesamten Wertschöpfungskette möglich (einzelbetrieblich und überbetrieblich).   |
| <b>Art. 89 Abs. 1, lit b</b>                   | <i>ablehnen</i>   | Die Beurteilung der Gesuche ist Auftrag der Kantone. Jede Kompetenzverschiebung lehnen wir ab. Wir verweisen auf das Ergebnis der eingehenden Diskussion unserer Arbeitsgruppe mit dem BLW.   |
| <b>Art. 93 Abs. 1</b>                          | <i>Der Bund und die Kantone</i>   | Siehe einleitender Text.  |

| Artikel<br>Article<br>Articolo | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--------------------------------|--|--|
|                                | <i>unterstützen Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite in allen Zonen. Bis zu einem Grenzbetrag erfolgt die Zusicherung durch die Kantone.</i> | Gemäss Arbeitsgruppe „Administrative Vereinfachung“ sollte bis Fr. 150'000.00 die Bundesbeiträge durch den Kanton bewilligt werden. Betroffen sind 80% der Fälle im Hoch-/Tiefbau, welche 40% des Volumens auslösen.   |
| <b>Art. 93 Abs. 5</b>          |  | Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in alle Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen.   |
| <b>Art. 96 Abs. 1</b>          | <i>der Bund und die Kantone...</i>   | Es wird darauf verwiesen, dass die Beitragsgewährung generell auch auf das Talgebiet ausgedehnt werden soll.   |
| <b>Art. 103</b>                |  | Die Fristen für die Rückerstattung sind in der Verordnung zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt, ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.   |
| <b>Art. 106</b>                | <i>...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m.</i>   | Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a korrekt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss. Siehe unsere einleitende Bemerkung. |
| <b>Art. 108</b>                | <i>streichen</i>   | Administrative Vereinfachung: In den letzten 10 Jahren habe die Kantone 5000 bewilligungspflichtige Fälle gemeldet, nur 2 wurden abgelehnt. Der Prozess ist überflüssig.   |
| <b>Art. 111</b>                |  | Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.   |
| <b>Art. 112</b>                |  | Im Falle einer Änderung der Belastungsgrenzsystems sollen die Verwaltungskosten je zur   |

| <b>Artikel<br/>Article<br/>Articolo</b>                       | <b>Antrag<br/>Proposition<br/>Richiesta</b>  | <b>Begründung / Bemerkung<br/>Justification / Remarques<br/>Motivazione / Osservazioni</b>   |
|---|--|--|
|   |  | Hälfte von Bund und den Kanton getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.   |
| <b>Art. 165c LwG<br/>Art. 165d LwG<br/>Art. 165e LwG</b>      | <b><i>Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.</i></b> | Wir unterstützen die mit der Anpassung von Art. 2 vorgesehene Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft. Die Digitalisierung birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt. |
| <b>Kapitel, Seite<br/>Chapitre, page<br/>Capitolo, pagina</b> | <b><i>Antrag<br/>Proposition<br/>Richiesta</i></b>   | <b>Begründung / Bemerkung<br/>Justification / Remarques<br/>Motivazione / Osservazioni</b>   |
| <b>Markenschutzgesetz vom 28.08.1992</b>                      |  |  |
| <b>Art. 27a Bst. b</b>  | <b><i>Zustimmung</i></b>   | Konsequenz der Einrichtung des neuen Schutzsystems von Weinbezeichnungen (AOP und IGP; Art. 16 LWG)  |
| <b>Art. 27b Bst. b</b>  | <b><i>Zustimmung</i></b>   | Konsequenz der Einrichtung des neuen Schutzsystems von Weinbezeichnungen (AOP und IGP; Art. 16 LWG)  |
| <b>Art. 50a Abs. 1</b>  | <b><i>Zustimmung</i></b>   | Konsequenz der Einrichtung des neuen Schutzsystems von Weinbezeichnungen (AOP und  |

| Artikel<br>Article<br>Articolo                         | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|------------------------------------|---|
|  |                                    | IGP; Art. 16 LWG)   |
| <b>Gewässerschutzgesetz vom 24.01.1991</b>             |                                    |   |
| Art. 12 Abs. 4   | <i>Zustimmung</i>                  |   |
| Art. 14 Abs. 2   | <i>Ablehnung</i>                   |   |
| Art. 14 Abs. 4   | <i>Ablehnung</i>                   |   |
| Art. 14 Abs. 7   | <i>Aufhebung</i>                   |   |
| <b>BG über den zivilen Ersatzdienst vom 06.10.1995</b> |                                    |   |
| Art. 4 Abs. 2 Bst. c                                   | <i>Zustimmung</i>                  | Zivi-Einsätze in der Landwirtschaft im Rahmen von Projekten zur Pflege der Kulturlandschaft sollen nicht mehr möglich sein. |
| <b>Tierseuchengesetz vom 01.07.1966</b>                |                                    |   |
| Art. 1   | <i>i.O.</i>                        |   |
| Art. 1a  | <i>i.O.</i>                        |   |
| Art. 1b  | <i>i.O.</i>                        |   |
| Art. 11a   | <i>i.O.</i>                        |   |
| Art. 11b   | <i>i.O.</i>                        |   |
| <b>Waldgesetz vom 04.10.1991</b>                       |                                    |   |
| Art. 41a Abs. 2  | <i>Zustimmung</i>                  | Konsequenz der Änderung von Art. 166 LWG.   |
| Art. 41a Abs. 3  | <i>Zustimmung</i>                  | Konsequenz der Änderung von Art. 166 LWG.   |

## **Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)**

Der Änderungsvorschläge zielen grossenteils darauf ab, auf eingereichte Postulate etc. zu antworten, ohne sie näher darauf zu prüfen, ob sie den Zielen von Verfassung und Gesetz entsprechen und ob sie auch längerfristig eine zu diesen Zielen konforme Wirkung entfalten würden. Dieses passive statt proaktive Vorgehen zeugt von wenig Vertrauen ins aktuelle System und dessen auf Langfristigkeit ausgelegte Wirkungsweise. Gerade das bäuerliche Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtrecht sind für die Schweizer Landwirtschaft zwei wichtige Pfeiler zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Diese beiden Gesetze verbinden familienpolitische und strukturpolitische Zielsetzungen und haben nicht zuletzt die Aufgabe, durch gezielte Eingriffe in den Bodenmarkt die Kosten für die Faktoren Boden und Gebäudeinfrastruktur so zu begrenzen, dass der Schweizer Landwirtschaft nicht unnötig hohe Produktionskosten und dadurch Nachteile im internationalen Wettbewerb entstehen. Diese Zielsetzung wird auch im erläuternden Bericht bestätigt. Eine Prüfung der Vorschläge aus diesem Blickwinkel erfolgt jedoch nicht.

### **Zuständigkeit beim Bundesamt für Justiz**

BGBB und LPG sind Ergänzungserlasse zu ZGB und OR, also Teil des Privatrechts. Dieses regelt das Verhältnis unter Privaten und sollte sich durch eine möglichst grosse Beständigkeit auszeichnen damit es auch in den Volksgebrauch eingeht. Für die Schweizer Landwirtschaft sind BGBB und LPG zwei fundamentale Gesetze, deren Inhalte über Jahrzehnte Bestand hatten. Wie die Vorschläge zeigen, wird dies mit dem Übergang der Zuständigkeit zum Bundesamt für Landwirtschaft vorbei sein. Absehbar ist, dass BGBB und LPG den volatilen Launen der Agrarpolitik unterworfen und letztlich ausgehöhlt werden. Das ist nicht Zielführend, weshalb die Zuständigkeit für BGBB und LPG wieder in das auch für das Zivilrecht zuständige Bundesamt für Justiz zurückgeführt werden muss.

(Art. 88 Abs. 2; Art. 90 Abs. 2)

### **Zielsetzungen des BGBB**

Das BGBB ist auf selbstbewirtschaftende natürliche Personen und auf die Weitergabe des landwirtschaftlichen Grundeigentums innerhalb der Familie ausgerichtet. Zudem sollen Selbstbewirtschaftler beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken bessergestellt werden (was ein organisches Wachstum der Betriebe ermöglicht) und letztere sind der Spekulation zu entziehen, was über das Verbot übersetzter Preise und die Synchronisation des Geltungsbereiches mit der Raumplanung erfolgt. Bezweckt wird die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und namentlich der Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft. Dieser Zweck darf nicht aufgegeben werden. Immerhin hat er eine Grundlage in der Verfassung (Art. 104 Abs. 2 BV). Der Familienbetrieb entspricht auch heute noch einer in der Gesellschaft mehrheitsfähigen Vorstellung der Schweizer Landwirtschaft.

(Art. 1 Abs. 1 Bst. a)

### **Quereinsteiger**

Die Meinung, nur Quereinsteiger würden der Landwirtschaft neue Ideen bringen, ist eine krasse Verunglimpfung der Innovationsfreude der Schweizer Bauernfamilien. Die Vorschläge zielen im Grunde auf die Aushöhlung des Selbstbewirtschaftersprinzips und eine massive Beschneidung des Erbrechts bzw. der Aushöhlung der familienpolitischen Zielsetzungen des BGG. Beides ist abzulehnen. Ginge es nur darum, mehr Gewerbe auf den Markt zu bringen und damit um eine Abkehr vom Dogma der angeblich fehlenden Bodenmobilität, hätte es genügt die mit BG vom 26.06.1998 eingeführte Lockerung des Realteilungsverbot (Art. 60 Abs. 2) und analog im LPG (Art. 31 Abs. 2<sup>bis</sup>) rückgängig zu machen.

Doch darum geht es nicht, wie der Vorschlag zur Verteuerung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Gewerbe und die schrankenlose Zulassung von Vereinen, Genossenschaften und Gesellschaften als Erwerber von Landwirtschaftsland zeigen. Ziel ist, das Landwirtschaftsland dem Kapital und also der Spekulation zugänglich zu machen, was in krassem Widerspruch zu den Zielen des BGG und zum Verfassungsauftrag der Förderung einer bäuerlichen Landwirtschaft steht. Deshalb sind auch Stiftungen, Genossenschaften und Vereine weiterhin vom Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auszuschliessen. Mag das Gesetz auch noch Anforderungen an Form, Zweck, Zusammensetzung von Mitglieder und Kapital sowie Geschäftsführung machen, so kann dennoch nicht von einem längerfristigen Bestand solcher Anforderungen ausgegangen werden, denn auch diese Organisationen müssen sich im Laufe der Zeit verändern um zu überleben. Strenge Anforderungen hätten nur zur Folge, dass sich solche Organisationen über kurz oder lang in einer illegalen Situation wiederfinden, womit die Ziele des BGG umgangen werden. Von den Vollzugsbehörden kann keine dauernde Überwachung der Rechtmässigkeit solcher Organisationen verlangt werden. Auch bestehen keine entsprechenden Instrumente, welche dies ermöglichen würden. Die Problematik, dass sich eine Organisation / ein Betrieb von einem legalen Zustand in einen illegalen Zustand entwickelt, nur weil er sich unternehmerisch korrekt verhält, ist aus der Raumplanung im Zusammenhang mit dem Thema der inneren Aufstockung bestens bekannt und auch dort ungelöst.

Ein Blick in verschiedene Nachbarländer der Schweiz, welche kein zum BGG vergleichbares Bodenrecht kennen, zeigt die für den bäuerlichen Familienbetrieb verheerenden Auswirkungen.

(Art. 25, 42, 49, 62, 65b)

### **Konzept der "bäuerlichen juristischen Personen"**

Das Konzept der "bäuerlichen juristischen Personen" ist abzulehnen. Im Zentrum des BGG steht die Förderung des bäuerlichen Familienbetriebes, was sowohl ein familien- wie ein strukturpolitisches Ziel ist und in der Verfassung verankert ist. Das zweite wichtige Ziel des BGG ist der Schutz des landwirtschaftlich nutzbaren Landes vor der Bodenspekulation. Dieses Ziel wird mit zwei einfachen Mitteln erreicht: der Begrenzung des Geltungsbereiches auf den Raum ausserhalb der Bauzone soweit er landwirtschaftliche nutzbar ist und die Unterwerfung des Erwerbs von landwirtschaftlichen Grundstücken und Ge-

werben unter die Bewilligungspflicht. Gesuchsteller, welche die drei Bedingungen (Selbstbewirtschaftung, nicht übersetzter Erwerbspreis und Distanzkriterium) erfüllen, haben Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung. Das BGGB kann so seine Ziele erreichen und bietet gleichzeitig maximale Rechtssicherheit.

Das vorgeschlagene Konzept der "bäuerlichen juristischen Personen" setzt dieser Rechtssicherheit bei gleichzeitiger Erfüllung der Gesetzesziele ein Ende.

Trotzdem ist es nicht so, dass juristische Personen per se keine landwirtschaftlichen Grundstücke oder Gewerbe erwerben könnten. Das BGGB geht sogar davon aus. Lehre und Rechtsprechung setzen bisher jedoch klare Grenzen, die nun aufgehoben werden sollen. Die Vollzugsbehörden tun sich heute schon mit dem geltenden Recht schwer, gerade weil bei juristischen Personen das Potenzial zur Umgehung der vom BGGB bezweckten Ziele gross ist. Die Verknüpfung von Bewilligungen mit Auflagen ist zwar möglich, doch erweist sich die Überprüfung ihrer Einhaltung als sehr schwierig. Es soll deshalb nicht über die heutigen Regelungen hinausgegangen werden.

Als Gründe für die vorgesehene Öffnung werden die Vergrösserung des unternehmerischen Spielraumes und die vereinfachte Kapitalbeschaffung genannt (für letzteres siehe die Kommentare zur Belastungsgrenze). Diese Ziele lassen sich heute einfach durch die Trennung von Grundeigentum und Betrieb erreichen. Wird für den Betrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes eine Betreibergesellschaft errichtet, ohne ihr das Eigentum an den Grundstücken zu übertragen, so kann sich die Betreibergesellschaft ohne Rücksicht auf das BGGB entwickeln. Damit solche Betreibergesellschaften nicht von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden, ist eine breitere Definition der zulässigen landwirtschaftlichen Betriebe gem. Begriffsverordnung (LBV) zu prüfen. In diesem Zusammenhang könnten auch neue Betriebsformen, wie Genossenschaftslandwirtschaft oder Vertragslandwirtschaft aufgenommen werden.

(Art. 9a, 28, 41, 45a, 60, 61, 62, 65a, 65b, 65c, 70, 72a, 83, 84 und 95c)

### **Administrative Vereinfachungen**

Unter diesem Titel sind verschiedene Änderungen zusammengefasst. Wie lehnen sie allesamt ab. Die Vorschläge zeugen von einer völligen Verkennung der Realitäten im Vollzug und machen aus BGGB und LPG unberechenbare, starre Gesetze.

Einige Vorschläge stammen aus der Motion Vogler, wozu die Kantone bereits ausführlich und negativ Stellung genommen haben. Es ist unverständlich, weshalb diese Vorschläge nun erneut aufgetischt werden. Im Kern verkennen diese Vorschläge die positive und unterstützende Wirkung des BGGB für die Raumplanung bzw. für die Schaffung klarer und für jeden Grundeigentümer sofort ersichtlicher Verhältnisse.

Ein starrer ortsüblicher Bewirtschaftungsperimeter sowie eine fixe Dauer für die Pächterstreckung nehmen dem BGGB bzw. dem LPG in diesen Fragen die Flexibilität, um in konkreten Situationen auf die Ziele von BGGB bzw. LPG und die gegebenen Umstände reagieren zu können. Zudem führt eine fixe Dauer für die Pächterstreckung nicht zu weniger, sondern zu mehr Gerichtsurteilen, da der Pächter nur vor Gericht zu gehen braucht, um eine Pächterstreckung



von 3 Jahren zu erhalten. Sein Interesse, in der vorgelagerten Pachtschlichtung eine einvernehmliche Lösung zu suchen, schwindet damit.

Die vorgeschlagenen zusätzlichen Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot sowie von der Erwerbsbewilligung bringen keine administrativen Entlastungen bewirken aber eine Aushöhlung des BGGB. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Kapitalanteilen von " bauerlichen juristischen Personen".

(Art. 2, 21 Abs. 2 Bst. b, 42 Abs. 2, 47 Abs. 2 Bst. b, 49 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3, 59, 60, 62, 63 Abs. 1 Bst. d und 65 BGGB sowie Art. 27 und 43 LPG)

### **Anpassungen bei der Belastungsgrenze**

Das heutige System der Belastungsgrenze geht auf Erfahrungen aus den 1920er und 30er Jahre zurück und ist eine Antwort auf die damalige Schuldenkrise mit den vielen Konkursen von Landwirtschaftsbetrieben. Bewusst wurde keine Entschuldungsaktion gemacht, sondern der Gesetzgeber setzte und setzt noch heute auf Masshalten. Mit diesem System hat die Landwirtschaft einen einfachen Zugang zu zinsgünstigen Krediten, soweit sich der einzelne Betrieb auf dem Kapitalmarkt damit versorgen muss. Für den Gläubiger hat die Belastungsgrenze den Vorteil, dass sie einfach zu bestimmen ist und genügend Sicherheitsmarge zu einem möglichen Verkaufspreis bietet. Mit anderen Worten, Kredite an Landwirtschaftsbetriebe sind also sehr sicher. Das schlägt sich in den tiefen Zinsen für Hypothekarkredite an Landwirtschaftsbetriebe nieder.

Landwirtschaftsbetriebe, welche z.B. wegen eines Bauvorhabens oder aus Gründen der Betriebsentwicklung, der gewählten Betriebsstrategie, der Sanierung der Finanzlage etc. einen über die Belastungsgrenze hinausgehenden Fremdkapitalbedarf haben, können hierfür eine Bewilligung erhalten. Ein solcher Betriebsleiter wird zuerst seinen Geldgeber und dann den Kanton überzeugen müssen. Intelligenterweise tut er dies mit denselben Argumenten. Der Kanton legt das Augenmerk vor allem auf den (langfristigen) Schuldenabbau, was keine Priorität der Banken ist. Für die spätere Weitergabe des Betriebes im Rahmen der Hofübergabe oder des Verkaufs an einen Dritten, ist der Schuldenabbau jedoch zentral. Nur so wird der bisherige Eigentümer aus dem Verkauf einen Gewinn erzielen, womit er dann sein Alter sichern kann. Andernfalls endet er als Sozialfall. Hierfür gibt es Beispiele genug. Der Vorschlag zur Neuregelung der Belastungsgrenze setzt diesen Mechanismus zur Verhütung der Überschuldung ausser Kraft. Wie aus der Beratungspraxis und den Erfahrungen der Kreditkassen genügend bekannt, ist ein überschuldeter Landwirtschaftsbetrieb fast nicht zu sanieren. Es wird also häufiger zu Konkursen kommen. Im Rahmen der betriebsamtlichen Versteigerung werden die nichtlandwirtschaftlichen Gläubiger (zum Schutze ihrer Investitionen) Landwirtschaftsbetriebe erwerben, was zu einer weiteren Schwächung des Selbstbewirtschaftersprinzips führt

Den Kantonen wird vorgeworfen, sie würden die Belastungsgrenze teilweise strikte handhaben, was Betriebsleitende mit guten Ideen, die einen hohen Finanzierungsbedarf haben in ihrem Handlungsspielraum einschränke. Hierzu ist festzuhalten, dass gute Ideen immer eine Finanzierung finden. Ist dies nicht der Fall, war es keine gute Idee, siehe Start-up-Szene. Sodann treten die Kantone oft in einer Doppelrolle auf. Zum einen vollziehen sie das BGGB und damit die Belastungsgrenze. Zum andern vollziehen sie die Strukturverbesserungsmassnahmen nach LWG und treten dann als Gläubiger von z.B. Investitionskrediten auf für die sie zu 100% haften (Art. 111 LWG). In dieser Rolle sind sie (wie jeder Grundpfandgläubiger) daran interessiert, einen vorderen Rang

und einen tiefen Vorgang zu erhalten. Das Risiko eines hinteren Ranges oder eines hohen Vorganges drückt sich bei den zinslosen Investitionskrediten nicht in einem höheren Zinssatz aus, sondern in Bedingungen, welche auf den Abbau des hohen Vorganges, also die Reduktion der Hypothekarschuld zielen, was ganz im Sinne des BGBB ist, beim Kreditnehmer aber einen höheren Liquiditätsabfluss bewirkt. Hat dieser nun zu spitz kalkuliert, so wird er solche Bedingungen nicht eingehen können. Falls er das Projekt nicht gänzlich über private Geldgeber finanzieren will / kann, wird er eben darauf verzichten müssen. Die Idee war dann wohl doch nicht so gut. Hier sind reine Marktmechanismen am Werk, die keiner Intervention des Gesetzgebers bedürfen.

Die Bestimmungen zur Belastungsgrenze müssen daher unverändert fortgeführt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist zwingend Art. 111 LWG dahingehend anzupassen, dass sich der Bund namhaft an Verlusten aus Investitionskrediten beteiligt.

(Art. 73, 76 - 79, 81, 87, 90 Abs. 1 Bst. c sowie 91 Abs. 1)

### **Stärkung der Position der Ehegatten**

Die Vorschläge sind nicht zwingend. Zum einen sind die angeführten Begründungen schlicht falsch, etwa dass der Einbezug des Ehegatten ins Eigentum eines landwirtschaftlichen Gewerbes das Vorkaufsrecht der Geschwister und Geschwisterkinder auslöse, oder sie sind unsachlich. Etwa dann, wenn es um die Feststellung des Umfangs der zu teilenden Errungenschaft geht und dazu auf die Feststellung des Anrechnungswertes in der Erbteilung zurückgegriffen wird. Diese fehlerhafte Praxis muss nicht noch ins Gesetz geschrieben (Art. 18 Abs. 3 BGBB), sondern vielmehr aufgegeben werden. Es gibt keinen Grund, weshalb in der Landwirtschaft im Scheidungsfall die zu teilende Errungenschaft nicht nach den Regeln des ZGB festzustellen wäre, noch festgestellt werden könnte.

Der einzige nachvollziehbare Vorschlag ist die Einführung eines Vorkaufsrechts für Ehegatten im Nachgang zu den Nachkommen aber vor den Geschwister und Geschwisterkinder im Rahmen einer Veräußerung zu Lebzeiten. In einer funktionierenden Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ist dieses Vorkaufsrecht nicht erforderlich, denn der nicht Eigentümer Ehegatte muss einer Veräußerung ausdrücklich zustimmen (Art. 40 BGBB). Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft endet erst mit dem Tod des einen Ehegatten bzw. Partners oder durch das Scheidungsurteil. Die Schaffung eines Vorkaufsrechtes für Ehegatten könnte also höchstens in einem Scheidungsfall eine Option sein. Da dieses Vorkaufsrecht zum Ertragswert ausgeübt werden könnte, widerspricht es den andern Vorschlägen zur Feststellung des Anrechnungswertes und würde also den bisherigen Eigentümer wirtschaftlich benachteiligen. Auch in diesem Falle gelten die Bemerkungen zur Feststellung der zu teilenden Errungenschaft. In der Quintessenz ist deshalb auf das Vorkaufsrecht für Ehegatten zu verzichten.

(Art. 18, 31, 42, 75 BGBB und Art. 212 ZGB)

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|------------------------------------|---|
| Art. 1 Abs. 1 Bst. a                                 | <b>Ablehnung - Keine Änderung</b>  | Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckartikel gestrichen werden. Der bäuerliche Familienbetrieb ist der Grundpfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGGB bildet dabei ein Garant, dass das landwirtschaftliche Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird  |
| Art. 2 Abs. 2 Bst. c                                 | <b>Streichung</b>                  | <p>Die bisherige Regelung, dass das BGGB auf noch nicht parzellierte Grundstücke anzuwenden ist, hat sich bewährt und ist sachlogisch. Überall dort wo die Zonenplanung rechtskräftig ist, kann ohne weiteres eine Parzellierung verlangt werden und der in der Bauzone gelegene Teil aus dem Geltungsbereich des BGGB entzogen werden. Diese Änderung würde zu einer Vermischung von Baulandwerten und Landwirtschaftswerten führen, was bei Grundeigentümer, Banken und Investoren Unsicherheiten schafft und bei den Behörden zu Mehraufwand führt.</p> <p>Die heutige Lösung ist auch für die Raumplanung ein Gewinn.</p> <p>Dieser auf eine Motion basierende Vorschlag wurde von den Kantonen schon einmal abgelehnt.</p> |
| Art. 9 Abs. 3  | <b>streichen</b>                   |   |
| Art. 9a  | <b>streichen</b>                   |   |
| Art. 10 Abs. 1                                       | <b>Zustimmung</b>                  |   |
| Art. 10 Abs. 1bis (neu)                              | <b>Antrag:</b>                     | Ausgehend vom Betriebseinkommen kommt der Aufteilung nach Entlöhnung des Faktors Arbeit und des Faktors Kapital eine grosse Bedeutung zu. Die Aufteilung wie sie beim Schät-  |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|--|--|
|  | <b>Bei der Berechnung des Kapitalertrages ist der Arbeitsaufwand mit dem Arbeitsverdienst vergleichbarer Berufe zu berücksichtigen</b> | zungsreglement 2018 vorgenommen wurde, entspricht dieser Anforderung nicht. Mit einer Gesetzesnorm ist sicherzustellen, dass bei künftigen Überarbeitungen der Schätzungsanleitung eine verzerrende Unter- oder Übergewichtung eines Faktors vorgenommen wird.   |
| <b>Art. 18 Abs. 3</b>                                | <b>Ablehnung</b>   | Unter Berücksichtigung der massiven Erhöhung der Ertragswerte und insbesondere der massiven Unterbewertung des Faktors Arbeit mit dem Schätzungsreglement 18 ist die vorgesehene Verlängerung der Aufrechnungszeit abzulehnen.   |
| <b>Art. 21. Abs. 1</b>                               | <b>Ablehnung</b>   | <p>Die Definition des ortsüblichen Bewirtschaftungsperrimeters (OBB) muss unverändert weitergeführt werden. Es darf keine fixe Distanz festgelegt werden.</p> <p>Der OBB hat eine strukturpolitische Zielsetzung. Er fördert nämlich den Arrondierungsgedanken. Arrundierte Betriebe sind per se kostengünstiger, effizienter und umweltschonender zu bewirtschaften. Gleichzeitig trägt der OBB nach heutigem Recht den regional unterschiedlichen Strukturen der Landwirtschaftsbetrieb Rechnung. Diese haben ihren Ursprung entweder in der Geographie (z.B. Stufenbetriebe) oder im früheren Erbrecht (Zuweisung der Erbschaft per Realteilung oder Alleinerbrecht). Im Laufe der Zeit haben sich die Strukturen der Betriebe weiterentwickelt, was der OBB (nach geltendem Recht) nachverfolgt, ohne seine Ziele aufzugeben. Ein als starre Distanz definierter OBB wäre dazu nicht in der Lage. Die heutige Definition ist also vorteilhaft.</p> <p>Das Argument, eine fixe Distanz würde mehr Rechtssicherheit geben, überwiegt die Vorteile der aktuell gültigen Definition des OBB nicht. Mit den heutigen technischen und digitalen Möglichkeiten lässt sich der OBB aus vorhandenen Daten recht einfach und zuverlässig bestimmen. Die Rechtssicherheit ist also gegeben.</p> |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|---|--|
| Art. 25 Abs. 1 Bst. b                                | <b>Ablehnung</b>  | Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.  |
| Art. 28 Abs. 1                                       | <b>Zustimmung</b>   |  |
| Art. 31 Abs. 1 erster Satz                           | <b>..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabgaben</b>   | Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.   |
| Art. 36 Abs. 2 Bst. b                                | <b>Ablehnung</b>  | siehe Begründung unter Art. 21 Abs. 1  |
| Art. 41 Abs. 1                                       | <b>Zustimmung</b>   |  |
| Art. 41 Abs. 2                                       | <b>streichen</b>  |  |
| Gliederungstitel vor Art. 42                         | <b>streichen</b>  |  |
| Art. 42 Abs. 1                                       | <b>Antrag: Ablehnung</b><br><br><b>Eventualiter: Änderung:</b><br><br><b>2. Ehegatte oder Partner in eingetragener Gemeinschaft</b> | Es soll kein Vorkaufsrecht für Ehegatten eingeführt werden. Es ist unnötig.<br><br>Soll es trotzdem eingeführt werden, so muss es auch für gleichgeschlechtliche Paare bzw. eingetragene Partnerschaften gelten.   |
| Art. 42 Abs. 1                                       | <b>3. jedes Geschwister und Geschwisterkind</b>   | Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Rechts gleich: Geschwister wählen in der Regel |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|---|---|
|  |   | einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück.   |
| Art. 42 Abs. 1                                       | <i>... vor weniger als 25 Jahren</i>  | Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf 10 Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip.   |
| Art. 42 Abs. 2                                       | <b>Ablehnung</b>  | siehe Begründung unter Art. 21 Abs. 1   |
| Art. 45a   | <b>Streichen</b>  | Diese Bestimmung macht überhaupt keinen Sinn: der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss nicht ausgebildet sein. Auch für seinen Nachkommen gilt das. Mit diesem Vorkaufsrecht wird ein Vorkaufsrecht errichtet, das ohne weiteres von einem Nicht-selbstbewirtschafter ausgeübt werden kann. |
| Art. 47 Abs. 2 Bst. b                                | <b>Ablehnung</b>  | siehe Begründung unter Art. 21 Abs. 1   |
| Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2                               | <i>... und jedes Geschwister und Geschwisterkind, das nach ...</i>  | Begründung analog Art. 42 Abs. 1  |
| Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1                               | <b>Ändern:</b><br><br><i>"(...) Grundstück <b>höchstens 15 km entfernt nicht ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters</b> liegt."</i> | siehe Begründung unter Art. 21 Abs. 1   |
| Art. 59 Bst. e und f                                 | <b>Zustimmung</b>   |   |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|------------------------------------|--|
| Art. 60 Abs. 1 Bst. i<br>und j                       | <i>Zustimmung</i>                  | Bst. j braucht es nicht (siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen)!  |
| Art. 61 Abs. 3 und 4                                 | <i>ablehnen</i>                    | siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen   |
| Art. 62 Bst. b und i - I                             | <i>Änderungen werden abgelehnt</i> | Der Wegfall der Bewilligungspflicht, der an Bedingungen geknüpft ist, erfordert einen ähnlich hohen administrativen Aufwand wie die Bewilligungspflicht und bringt keine administrative Vereinfachung.         |
| Art. 63 Abs. 1 Bst. d                                | <i>Ablehnen</i>                    | siehe Begründung unter Art. 21 Abs. 1  |
| Art. 65a<br><br>72a                                  | <i>ablehnen</i>                    | grundsätzlich wie Art. 45a. Dies entspricht einer nicht gewünschten Öffnung des BGGB, weil die Entwicklung der Institutionen nicht mehr kontrollierbar ist und der bäuerliche Familienbetrieb geschwächt wird. |
| Art. 65b<br><br>72a                                  | <i>ablehnen</i>                    | Siehe Art. 65a.  |
| Art. 65c<br><br>72a                                  | <i>ablehnen</i>                    | Siehe Art. 65a.  |
| Art. 70  | <i>streichen</i>                   |  |
| Art. 72a   | <i>streichen</i>                   | Siehe Art. 65a.  |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|--|--|
| Art. 73 Abs. 1                                       | <i>streichen</i>   |  |
| Art. 75 Abs. 1 Bst. e                                | <i>streichen</i>   |  |
| Art. 76  | <b><i>Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt.</i></b> | <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften.</li> <li>• Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz.</li> <li>• Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen.</li> <li>• Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die mittels Grundpfand sichergestellt waren, erfolgt sind.</li> <li>• Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein beantragter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist.</li> <li>• Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen.</li> <li>• Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze mit Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist.</li> <li>• Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer al-</li> </ul> |



| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta    | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|---------------------------------------|---|
|  |                                       | <p>lenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.</li> <li>• Die Belastungsgrenze ist heute nicht ein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone liegt, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren.</li> <li>• Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell ansteigen, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt.</li> <li>• Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden.</li> <li>• Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden in der Regel im Nachgang zu Hypothekendarlehen der Banken sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für die Kantone massiv höhere Risiken zur Folge.</li> </ul> |
| <b>Art. 77 Abs. 3</b>                                | <b><i>Änderung wird abgelehnt</i></b> | Überwachung der zweckgemässen Verwendung.   |
| <b>Art. 78 Abs. 3</b>                                | <b><i>streichen</i></b>               |   |
| <b>Art. 79</b>                                       | <b><i>beibehalten</i></b>             | Konsequenz aus Beibehaltung von Art. 76   |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|------------------------------------|--|
| Art. 81 Abs. 1                                       | <i>streichen</i>                   |  |
| Art. 83 Abs. 1bis                                    | <i>Nicht ändern</i>                | Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62   |
| Art. 83 Abs. 2                                       | <i>Nicht ändern</i>                | Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62   |
| Art. 83 Abs. 2bis                                    | <i>Nicht ändern</i>                | Konsequenz aus Verzicht auf Änderung von Art. 62   |
| Art. 84  | <i>streichen</i>                   |  |
| Art. 87 Abs. 3 Bst. b                                | <i>streichen</i>                   |  |
| Art. 87 Abs. 3 Bst. c                                | <i>streichen</i>                   |  |
| Art. 87 Abs. 4                                       | <i>streichen</i>                   |  |
| Art. 88 Abs. 2                                       | <i>Ablehnung - Keine Änderung</i>  | Die Zuständigkeit muss beim auch für das Zivilrecht zuständigen Bundesamt für Justiz bleiben (siehe allgemeine Bemerkungen). |
| Art. 90 Abs. 1 Bst. c                                | <i>streichen</i>                   |  |
| Art. 90 Abs. 2                                       | <i>Ablehnung - Keine Änderung</i>  | Die Zuständigkeit muss beim auch für das Zivilrecht zuständigen Bundesamt für Justiz bleiben (siehe allgemeine Bemerkungen). |
| Art. 91  | <i>streichen</i>                   |  |
| Art. 95c   | <i>streichen</i>                   |  |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|------------------------------------|---|
|  |                                    |   |
| <b>ZGB</b>   |                                    |   |
| <b>Art. 212 Abs. 3 ZGB</b>                           | <b><i>Ablehnung</i></b>            | Unnötig. Die Errungenschaft ist nach den Regeln des ZGB festzustellen. Es braucht keine Spezialregelung für die Landwirtschaft. |
| <b>Art. 88, 90 und weitere.<br/>BGBB</b>             | <b><i>Nicht ändern</i></b>         | Konsequenz aus Verzicht auf Änderungen (siehe oben).  |

## Landwirtschaftliches Pachtgesetz

Das LPG will den Besonderheiten der Landwirtschaft bei der Verpachtung Rechnung tragen und Verpächter und Pächter ein geordnetes Vertragsverhältnis bieten. Die minimale Pachtdauer, die stillschweigende Vertragsverlängerung, die minimale Fortsetzungsdauer sowie die Kündigungsfrist von minimal einem Jahr berücksichtigen die Langfristigkeit der landwirtschaftlichen Anbau- und Investitionszyklen. Im Gegenzug ist eine ausgesprochene Kündigung unumstösslich und nicht an Voraussetzungen gebunden. Obschon die Pacht bei entsprechender Klage vom Richter zu erstrecken ist, lässt ihm das LPG einen Spielraum, um den Interessen von Verpächter und Pächter Rechnung zu tragen, die sich vorgängig im Schlichtungsverfahren auch gütlich einigen können.

Die Reglementierung des Pachtzinses ist nebst der Belastungsgrenze das einzige Element im Landwirtschaftsrecht, welches der Verschuldung der Landwirtschaft vorbeugt. Eingeführt wurde es aufgrund der Erfahrungen in der Wirtschaftslage der 1920er und 30er Jahre. Es erscheint völlig unlogisch, diese Regelungen zu lockern und so einem Geldabfluss aus den Betrieben Vorschub zu leisten, wenn der Bund die Landwirtschaft gleichzeitig mit 2,8 Mia pro Jahr unterstützt.

Die Bewilligungspflicht für den Pachtzins von landwirtschaftlichen Gewerben und das Einspracheverfahren für den Pachtzins von landwirtschaftlichen Grundstücken sind die Mittel, um den reglementierten Pachtzins durchzusetzen. Die effiziente Organisation dieser Verfahren ist Sache der Kantone. Die Verfahren stammen vielenorts noch aus den Einführungszeiten des LPG als von 1986 bzw. 2004 (Einspracheverfahren). Ineffiziente Verfahren sind kein Grund um die Reglementierung des Pachtzinses zu streichen. Die Verfahren müssen lediglich aktualisiert werden.

Angesichts des Strukturwandes gewinnt das LPG laufend an Bedeutung. Vermehr überbinden Verpächter den Pächter über den gewöhnlichen unterhalt hinausgehende Unterhaltspflichten (in Anwendung von Art. 22 Abs. 4 LPG). Dadurch wird das Verpachten günstiger, problemloser und also interessanter. Doch gerade für solche Pachtverhältnisse ist ein langfristig beständiges landwirtschaftliches Pachtrecht enorm wichtig.

Aus diesen Gründen sind die vorgeschlagenen Änderungen abzulehnen.

| <b>Artikel</b><br><b>Article</b><br><b>Articolo</b> | <b>Antrag</b><br><b>Proposition</b><br><b>Richiesta</b> | <b>Begründung / Bemerkung</b><br><b>Justification / Remarques</b><br><b>Motivazione / Osservazioni</b>  |
|---|---|---|
| <b>Art. 27 Abs. 1</b>                               | <b>Ablehnung - Keine Änderung</b>                       | <p>Es gibt keinen Grund, den richterlichen Ermessensspielraum bei der Erstreckung der Pacht zu beschränken. Die Erstreckung muss gewährt werden, wenn sie zumutbar ist. Der "Leidtragende" ist in aller Regel der Verpächter. Eine fixe Erstreckung um 3 Jahre wirkt für die Verpächter abschreckend und führt vermehrt zu unregelmäßigen Vertragsverhältnissen und somit zu mehr Streitigkeiten. Das darf nicht das Ziel sein.</p>   |
| <b>Art. 27 Abs. 4</b>                               | <b>Beibehalten</b>                                      | <p>Siehe Art. 27 Abs. 1</p>   |
| <b>Art. 37 Bst a</b>                                | <b>Ablehnung - Keine Änderung</b>                       | <p>Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Vermietung der für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendigen Wohnung zum ortsüblichen Mietzins wird heute noch nicht absehbare Folgen für das Gesamtkonzept des landwirtschaftlichen Familienbetriebes haben. Die Kostensteigerung ist hingegen offensichtlich. Wenn bei einem Pachtbetrieb die Wohnung zum ortsüblichen Mietzins vermietet wird, wird dies unweigerlich in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass auch bei landwirtschaftlichen Gewerben, die innerhalb der Familie übernommen werden, der ortsübliche Mietzins für die Bewertung der betriebsnotwendigen Wohnung herangezogen wird. Eine solche Veränderung erschwert die etappenweise Übergabe innerhalb der Familie (erst Pacht, dann Kauf). Aus diesem Grund ist diese Änderung abzulehnen und die für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Gewerbes notwendige Wohnung auf Pachtbetrieben nach dem gleichen Grundsatz zu entschädigen sein wie die übrigen betriebsnotwendigen Gebäude.</p> <p>Massiv höhere Pachtzinse für Gewerbe erleichtern den Quereinsteigern den Einstieg in die Landwirtschaft übrigens nicht.</p> |
| <b>Art. 37 Bst b</b>                                | <b>Ablehnung - Keine Änderung</b>                       | <p>Siehe Art. 37 Bst a</p>  |
| <b>Art. 37 Bst. c</b>                               | <b>Streichen</b>  | <p>Siehe Art. 37 Bst a</p>  |
| <b>Art. 38 Abs. 1</b>                               | <b>Ablehnung - Keine Änderung</b>                       | <p>Es gibt keinen Grund, die Berechnung des Pachtzinses für einzelne Grundstücke zu ändern. Die Zuschläge und Abzüge regen sowohl Pächter wie Verpächter dazu an, eher in der Nachbarschaft zu pachten / verpachten, was sich positiv auf die Strukturen der Landwirtschaftsbe-</p>   |

|                              |  |  |
|------------------------------|--|--|
|                              |  | <p>triebe auswirkt.</p> <p>Die Vorschläge führen zu tieferen Pachtzinsen, was absolut realitätsfremd ist und vermieden werden muss. Dem Gesetzgeber sollte es ein Anliegen sein, dass Verpächter und Pächter geregelte Vertragsverhältnisse leben. Die Nachfrage nach Pachtland wird immer hoch bleiben, denn die Fläche ist der wichtigste Faktor sowohl für die Produktion wie für den Erhalt von Direktzahlungen.</p>   |
| <b>Art. 38 Abs. 1 Bst. a</b> | <b>Verweis ändern:<br/>(...) eine angemessene Verzinsung des Ertragswertes nach Art. 10 BGG.</b> | Im aktuellen Gesetz steht noch der Verweis auf das LEG, welches mit dem Inkrafttreten des BGG am 01.01.1994 aufgehoben wurde.  |
| <b>Art. 38 Abs. 2</b>        | <b>Beibehalten</b>   | Siehe Art. 38 Abs. 1   |
| <b>Art. 38 Abs. 3</b>        | <b>Beibehalten</b>   | Siehe Art. 38 Abs. 1   |
| <b>Art. 39</b>               | <b>Ablehnung - Keine Änderung</b>  | Es besteht keine Notwendigkeit, Art. 39 zu ändern. Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Art. 37.   |
| <b>Art. 43</b>               | <b>Beibehalten</b>   | <p>Das Einspracheverfahren gegen überhöhte Pachtzinse für einzelne Grundstücke ist beizubehalten. Die finanziellen Auswirkungen für die Landwirtschaft sind nicht zu unterschätzen, liegt doch der Pachtlandanteil bei rund 50%. Bei einem effizient organisierten Einspracheverfahren sparen die Pächter bis zur Hälfte des Pachtzinses, wie jüngst in der BauernZeitung zu lesen war (Ausgabe vom 11. Januar 2019, Ausgabe Zentralschweiz, Seite 12). Die Organisation des Einspracheverfahrens ist Aufgabe der Kantone.</p> <p>Eine Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein, insbesondere bei der Verpachtung von Land von öffentlichen Körperschaften. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor 10 Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder –korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken.</p> |

|                       |  |   |
|-----------------------|--|---|
|                       |  |   |
| <b>Art. 58 Abs. 1</b> | <b><i>Ablehnung - Keine Änderung</i></b> | Wir verweisen auf die Ausführungen zur Zuständigkeit von BGGB und LPG unter den allgemeinen Bemerkungen zum BGGB. |